LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

16. Wahlperiode

Rechtsausschuss

40. Sitzung am 24.02.2015
– Öffentliche Sitzung –

– Elektronische Fassung –

Protokoll

– Teil 1 –

	Beginn der Sitzung:	Ende der Sitzung:
Öffentliche Sitzung:	14:33 Uhr 17:44 Uhr 17:49 Uhr	17:33 Uhr 17:45 Uhr 17:50 Uhr
Nicht öffentliche Sitzung:	17:33 Uhr 17:45 Uhr	17:34 Uhr 17:46 Uhr
Vertrauliche Sitzung:	17:34 Uhr 17:46 Uhr	17:44 Uhr 17:49 Uhr

Tagesordnung:	Ergebnis:
1. Für funktionierende und effektive Soziale Dienste in der Justiz Antrag der Fraktion der CDU – Entschließung – – Drucksache 16/4210 – dazu: Vorlagen 16/4816/4927/4928/4929/4930/4934/4948	Vertagt (S. 1 – 36)
2. Landesgesetz über die Ausübung der Patientenrechte in der Gesundheitsversorgung (Landespatientenmobilitätsgesetz) Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/4180 – dazu: Vorlage 16/4900	Siehe Teil 2 des Protokolls
3. Abteilungsleiterstellen im Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 16/4850 –	Siehe Teil 2 des Protokolls
4. Rechtsschutz nach dem Asylverfahrensgesetz vor dem Verwaltungsgericht Trier Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 16/4908 –	Siehe Teil 2 des Protokolls

ELEKTRONISCHE FASSUNG

Tagesordnung (Fortsetzung)**:**	**Ergebnis:**
5. Safer Internet Day 2015 in Mainz Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 16/4909 –	Siehe Teil 2 des Protokolls
6. Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Wahlfälschung in Pirmasens Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 16/4915 –	Siehe Teil 3 des Protokolls
7. Staatsanwaltliche Ermittlung im Zusammenhang mit Adressenhandel im Versicherungsgewerbe Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 16/4916 –	Siehe Teil 2 des Protokolls
8. Ermittlungsverfahren wegen Einschleusung ausländischer Staatsangehöriger Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 16/4917 –	Siehe Teil 3 des Protokolls

ELEKTRONISCHE FASSUNG

Herr stellv. Vors. Abg. Sippel eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und heißt als neues Mitglied im Rechtsausschuss Herrn Walter Feiniler herzlich willkommen.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Für funktionierende und effektive Soziale Dienste in der Justiz
Antrag der Fraktion der CDU – Entschließung –
– Drucksache 16/4210 –

dazu: Vorlagen 16/4816/4927/4928/4929/4930/4934/4948

Herr stellv. Vors. Abg. Sippel: Meine Damen und Herren, wir haben in unserer Sitzung im Dezember die heutige Anhörung gemeinsam beschlossen. Es geht dabei um die Frage, wie die Bewährungshilfe, die Gerichtshilfe und die Führungsaufsicht insbesondere mit Blick auf das Übergangsmanagement modern und effektiv ausgestaltet werden kann. Die Anhörung steht im Kontext des CDU-Antrags, aber auch des thematisch korrespondierenden Reformvorschlags der Landesregierung – Vorlage 16/4816 –.

Meine Damen und Herren Anzuhörende, wir haben Sie heute eingeladen, und Sie sind alle gekommen. Ich möchte Ihnen herzlich danken, dass wir heute die Gelegenheit haben, mit Ihnen ins Gespräch zu kommen. Es liegen uns schriftliche Berichte Ihrerseits vor, auf die wir natürlich Bezug nehmen können. Dennoch haben wir es so eingeplant, dass wir Ihnen in einer bestimmten Reihenfolge nunmehr die Möglichkeit geben, etwa in zehn Minuten die Quintessens aus Ihren Berichten vorzutragen. Wir werden im Anschluss an Ihre Vorträge Verständnisfragen zulassen, und ansonsten schlage ich vor, dass wir die allgemeine Fragerunde im größeren Stil im Anschluss an alle sieben Vorträge durchführen. – Können wir so verfahren? – Wenn das der Fall ist, steigen wir in die Anhörung ein.

Ich begrüße zunächst Herrn Harald Jenet, Präsident des Landgerichts Kaiserslautern. Von Herrn Jenet ist Ihnen eine schriftliche Stellungnahme – Vorlage 16/4929 – zugegangen. Herr Jenet, Sie haben das Wort.

ELEKTRONISCHE FASSUNG

Herr Harald Jenet,
Präsident des Landgerichts Kaiserslautern

Herr Jenet: Meine Damen und Herren, vielen Dank für die Begrüßung. Ich möchte zunächst einige Worte zu meiner Person sagen. Ich bin seit etwas mehr als drei Jahren Präsident des Landgerichts Kaiserslautern, war zuvor drei Jahre lang Präsident des Landgerichts in Zweibrücken und habe natürlich in dieser Eigenschaft auch mit der Bewährungshilfe sehr intensiv zu tun gehabt. Sie wissen, die unmittelbare Dienstaufsicht liegt bei den Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte, was die Bewährungshilfe betrifft. Ich bin in dieser Eigenschaft schließlich auch in die Arbeitsgruppe „Reform der sozialen Dienste“ berufen worden, die sich bereits Anfang 2012 konstituiert hat; das ist also schon eine Zeit lang her.

Wir haben dort sehr umfangreich getagt, ich glaube, wir haben insgesamt 15 Sitzungen wahrgenommen sowie auch Außentermine bei Justizvollzugsanstalten. Dabei ging es im Prinzip um das Thema, das Sie heute auch im Ausschuss beschäftigt, nämlich um die Reform der sozialen Dienste.

Wir haben in dieser Arbeitsgruppe eine sehr umfangreiche Befragung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführt, die in allen Bereichen mit Sozialdiensten zu tun haben. Dies war eine sehr aufwendige Angelegenheit. Wir haben diese Befragung auch ausgewertet und eine Art Soll-Ist-Analyse erstellt. Wir haben in verschiedenen Unterarbeitsgruppen die Frage diskutiert, was man beibehalten kann oder sollte, was positiv ist, was die Struktur der sozialen Dienste in Rheinland-Pfalz betrifft, aber auch, was verbesserungswürdig ist und wo Verbesserungsbedarfe liegen. Dies haben die Umfragen zurückgespiegelt in die Arbeitsgruppe, und die Erkenntnisse daraus sind natürlich auch in meinen schriftlichen Bericht eingeflossen.

Im Übrigen bin ich mittlerweile auch in zwei weiteren Arbeitsgruppen in dieser Sache tätig. Es gibt eine neue Arbeitsgruppe „Übergangsmanagement“, die mittlerweile schon dreimal getagt hat, und es gibt eine Arbeitsgruppe „Führungsaufsicht“, die bisher einmal getagt hat. Hinsichtlich der Arbeitsgruppe „Übergangsmanagement“ liegt bereits ein schriftlicher Bericht vor, der auch Gegenstand der heutigen Erörterung sein wird. Aus diesen Erfahrungen heraus kann ich zu diesem Thema etwas beitragen und möchte noch einmal die zentralen Punkte meiner Stellungnahme hervorheben.

Das klare Ergebnis der Überlegungen aus der Arbeitsgruppe war, die zentralen Strukturen in der Bewährungshilfe oder in den sozialen Diensten überhaupt beizubehalten. Dies war einhellige Meinung aller, die daran beteiligt sind, und es entspricht auch – soweit ich es beurteilen kann – der einhelligen Auffassung aller acht Landgerichtspräsidentinnen und -präsidenten in Rheinland-Pfalz, dass man hierbei nichts verändern sollte. Die Bewährungshilfe ist voll in die Kommunikation und in die Infrastruktur der Landgerichte eingebunden. Sie bekommt auch ihre Aufträge natürlich von den sogenannten gerichtlichen Entscheidern, also von den Gerichten, und daher ist es ganz wichtig, dass man intensiv miteinander in Kontakt bleibt, dass man rückspiegelt, wo die Probleme liegen, und im Vollzug eng zusammenarbeitet. Dies ist am besten möglich, wenn man einer Behörde angehört, wenn man in einer Behörde angesiedelt ist.

Dies haben manche vielleicht erst im Laufe dieser Beratungen so klar erkannt. – So manche Liebe ist gewachsen, das gebe ich gern zu. Vielleicht war nicht jedem so richtig klar, was man aneinander hat; aber jedenfalls am Ende dieser Überlegungen steht die Auffassung, die Bewährungshilfe sollte auch weiterhin der unmittelbaren Dienstaufsicht der Landgerichte unterstehen, und dies ist auch das Ergebnis dessen, was seitens des Justizministers vorgelegt wurde. Ich gehe davon aus, dass es hierzu keiner weiteren Erörterungen bedarf, weil es in die Reformüberlegungen des Ministeriums eingeflossen ist, dass es so bleibt.

Das heißt aber natürlich nicht, dass wir keine oberste Dienst- und Fachaufsicht brauchen. Sie ist nach wie vor dringend erforderlich und durch die Ebene des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz auch gewährleistet. Für übergeordnete Belange wie die Koordination und Standardisierung der Bewährungshilfe ist das dringend erforderlich, und das ist im Prinzip auch nichts Neues. Auch bisher oblag die oberste Dienstaufsicht und fachliche Steuerung dem MJV. Von dort werden zum Beispiel die Geschäftsprüfungen durchgeführt, es werden fachliche Vorgaben gemacht und Fortbildungen organisiert.

ELEKTRONISCHE FASSUNG

Neu ist vielleicht, dass dort die Aufgaben auch gebündelt werden in einer Abteilung. Das ist auch ein Ergebnis der Arbeitsgruppe gewesen. Ich glaube, bisher waren es vier Abteilungen, die damit zu tun hatten. Man hat sich als Ergebnis aber gewünscht, dass es einen einheitlichen Ansprechpartner gibt und deshalb auch die erforderliche Koordination und insbesondere Verzahnung der Aufgaben der sozialen Dienste in einer Abteilung durchgeführt werden kann. Wichtig ist dabei natürlich, dass die personelle Ausstattung dort dergestalt ist, dass diese umfangreichen Aufgaben auch wahrgenommen werden.

Die Oberlandesgerichte – so sieht es das neue Konzept vor – sollen von der fachlichen Aufsicht – nicht von der Dienstaufsicht! – entlastet werden. Damit können wir auch gut leben. Die bisher geübte Praxis war nicht anders. Die fachaufsichtliche Steuerung und Überwachung hat auf der Ebene der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte nicht stattgefunden; von daher wurde dies auch im Konsens so vereinbart, und soweit ich weiß, haben auch beide OLG-Präsidenten dies so zum Ausdruck gebracht.

Es gibt noch ein wenig Diskussionsbedarf, was das Sprechermodell betrifft. Ich glaube, wir sind uns darüber einig, dass sich das Sprechermodell in der Bewährungshilfe bewährt hat und dass es beibehalten werden sollte. Die Meinungen gehen etwas auseinander, ob wir zusätzlich noch einen sogenannten Fachvorgesetzten brauchen. Ich meine, dass das nicht notwendig ist und dass das Instrumentarium ausreichend ist, was wir derzeit haben.

Das Sprechermodell sieht folgendermaßen aus: Die Präsidentinnen und Präsidenten benennen aus dem Kreis der Bewährungshelfer einen Sprecher oder eine Sprecherin. Die Bewährungshelfer haben dabei ein Vorschlagsrecht und führen üblicherweise eine Wahl durch. Diese Personen sind dann Ansprechpartner nach innen und nach außen. Es ist in unserer Verwaltungsvorschrift über die Organisation und den Dienstbetrieb des Sozialdienstes auch klar festgelegt, wo die Aufgaben liegen. Diese sind zum Beispiel die Entwicklung neuer Konzepte, die Sicherstellung regelmäßiger Dienstbesprechungen, Mitwirkung bei der Geschäftsverteilung, Aufgabenzuweisung der Bewährungshilfe und auch Einbindung in Personal- und Organisationsentscheidungen. Dies ist, wie ich meine, eine sehr umfassende Kompetenz dieser Sprecher, die auch sehr stark das abbildet, was man sich von einem Fachvorgesetzten eigentlich erwartet. Ich denke, bereits jetzt wird auf Sprecherebene diese fachliche Verantwortung durchaus wahrgenommen.

Wenn ich von meinem Haus berichten darf, dann ist es durchaus so, dass ich die Sprecherinnen der Bewährungshilfe in dieser Fachvorgesetztenfunktion auch einsetze, wenn es irgendwo Probleme gibt. Wenn wir beispielsweise eine Beschwerde erhalten, beauftrage ich die Sprecherin damit, Dinge aufzuklären, vielleicht auch eine Geschäftsprüfung durchzuführen, Akten zu sichten und mir einen Bericht zu erstatten. Das ist also das, was ich eigentlich von einer Fachvorgesetzten auch erwarten würde. Daher denke ich, dass ich mit dem Sprechermodell den Bedarf abgedeckt habe, was mich persönlich als Dienstvorgesetzten betrifft. Das sehen meine Kolleginnen und Kollegen auch so; dies ist jedenfalls das Ergebnis der letzten Dienstbesprechung, die wir im Oktober und November vergangenen Jahres durchgeführt haben.

Ich meine also, dass bereits jetzt eine Dienstvorgesetztenstelle in dem Sinne, wie es nunmehr geschehen soll, mit dieser Sprecherfunktion bereits etabliert ist. Man kann das gerne auch noch stärker in der Verwaltungsvorschrift pointieren. Es spricht durchaus nichts dagegen, die Betrauung mit Fachvorgesetztenfunktionen auch noch einmal ausdrücklich in die VV hineinzuschreiben, um es klarzustellen; ich meine aber, dass aus dem Beamtenrecht, § 4 LBG, klar wird, dass ich auch jetzt schon als dienstvorgesetzte Stelle die Sprecherin oder den Sprecher als Fachvorgesetzten einsetzen kann, und ich meine, dass sich dies auch an den Empfehlungen des Ministerkomitees orientiert, welches auch zitiert ist in dem Entwurf des Ministeriums. Dort ist in Ziffer 30 der Grundsätze des Ministerkomitees gefordert, dass eine vorgesetzte Stelle vorhanden ist, in der die Belange der Bewährungshilfe koordiniert werden, und dies ist meines Erachtens durch die Sprecherfunktion sichergestellt.

Herr Minister, wenn ich es richtig interpretiere, ist es eine Option, die Sie vorgesehen haben, und ich kann auch damit leben; aber ich denke, ich werde diese Option nicht ziehen, und ich würde gern auch noch einmal darüber diskutieren – vielleicht kommen wir nachher noch dazu –, wo denn genau die Abgrenzung sein soll, wenn wir zusätzlich zum Sprechermodell noch einen Fachvorgesetzten installieren. Es wird etwas schwierig, diese Funktionen voneinander abzugrenzen. Wir haben auch noch die

ELEKTRONISCHE FASSUNG

Ebene der Geschäftsleitung, und es wäre sehr schade, wenn die Kompetenzen an den Kanten ein wenig verlaufen würden. Ich denke, man muss schon klar sagen, wo es voneinander abgegrenzt werden soll.

Im Übrigen denke ich, es entspricht auch einem zeitgemäßen Führungsstil, wenn man aus dem Kreis der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer einvernehmlich jemanden heraussucht. Ich muss dem als Dienstvorgesetzten nicht folgen, und ich würde es auch nicht tun, wenn ich der Meinung wäre, dass eine Person benannt wird, die dazu nicht geeignet ist, weil es zum Beispiel eine Berufsanfängerin ist oder weil die Person vielleicht selbst Schwierigkeiten hat, ihre Arbeit zeit- und fachgerecht zu erledigen. Dann ist sie als Sprecherin oder als Sprecher untauglich. Diese Freiheit würde ich mir natürlich nehmen, das muss völlig klar sein.

Ich möchte vielleicht noch ein Wort sagen zu der Konzeption, was die Neueinstellungen betrifft. Es ist vorgesehen, dass aus dem Ministerium und auch aus anderen Landgerichtsbezirken heraus Personen im Einstellungsverfahren beteiligt werden sollen. Es ist die Frage, ob dies nicht ein Formalismus ist, den man auch anders auffangen kann, als in jedem einzelnen Einstellungsverfahren jemanden zu beteiligen. Ich könnte mir vorstellen, dass wir es durch Anforderungsprofile, die wir generieren, und durch Standards, wie ein Neueinstellungsverfahren verlaufen soll, abstrakt generieren können und es auf diese Weise vermeiden können, dass beispielsweise ein Kollege aus Koblenz nach Kaiserslautern fahren muss, um an Einstellungs- oder Bewerbungsgesprächen teilzunehmen. Dies ist eine Anregung zu der Frage der Neuerungen bei Neueinstellungen.

Ich habe in meiner Stellungnahme noch die Anregung mit aufgenommen, dass ich der Meinung bin, das Erscheinungsbild der Dienststellen sollte professionalisiert werden und sollte in das Corporate Design der Landesregierung aufgenommen werden, um auszudrücken, dass die Bewährungshilfe ein Teil der Landgerichte ist und auch mit entsprechend einheitlichen Vordrucken auf der Basis einer gemeinsamen IT-Anwendung dort in Erscheinung tritt.

Die Bewährungshilfe ist vor Ort in die Ausgestaltung der Auflagen und Weisungen unterschiedlich eingebunden. Dies ist ein Stichwort, das an die Adresse der Präsidentinnen und Präsidenten gerichtet ist, in ihren Landgerichten dafür zu sorgen, dass ein intensiver Austausch mit den Richterinnen und Richtern stattfindet, damit diese Weisungen und Auflagen sich nicht als praxisfremd erweisen. Wenn ich jemandem die Auflage erteile, innerhalb von einem Jahr 5.000 Arbeitsstunden zu erbringen, dann ist dies natürlich übertrieben; es gibt aber solche Extremfälle, und es gibt dann auch die Möglichkeit, dies rückzuspiegeln vor Ort. Daher sollten die Kolleginnen und Kollegen vor Ort intensiv die Kommunikation und den Dialog betreiben.

Was ich für dringend erforderlich halte, ist eine Diskussion über die inhaltliche Ausrichtung der Bewährungshilfe. Diesbezüglich gibt es nach meiner Einschätzung starke Befürchtungen aus dem Kreis der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer in Rheinland-Pfalz, dass man eine Änderung der inhaltlichen Ausrichtung vornehmen will. Das ist auch auf der Fachtagung vom 13. Oktober sehr deutlich zum Ausdruck gekommen. Alle, die daran teilgenommen haben, wissen, wovon ich rede. Kurz gesagt, es besteht die Befürchtung, dass sich die Arbeit künftig stärker an forensischen Grundsätzen, also an Grundsätzen von Risikomanagement, Psychologie und Psychiatrie, orientieren soll, also ein Risikoabschätzungsinstrumentarium vorhanden sein soll und eine Einordnung der Probanden in Risikogruppen und nichts anderes.

Natürlich ist klar, dass die Bewährungshilfe auch Risikoabschätzung betreiben muss. Aber die Profession der Bewährungshilfe ist natürlich in erster Linie eine andere. Sie ist geprägt von der sozialen Arbeit am Individuum mit all seinen Stärken und Schwächen, und sie ist geprägt davon, diese Stärken zu fördern und zu unterstützen und den Menschen auf seinem Weg zurück in die Gesellschaft zu unterstützen. Das ist in erster Linie die Aufgabe der Bewährungshilfe, und ich denke, wir sind uns alle einig – jedenfalls kann ich mir nicht vorstellen, dass dies jemand anders sieht –, dass dies auch weiterhin der Fall sein muss. Dies entspricht im Übrigen auch den Empfehlungen der bereits zitierten Grundsätzeliste des Ministerkomitees des Europarats, bei der aus Ziffer 1 klar hervorgeht, das Ziel von Einrichtungen der Bewährungshilfe ist, die Rückfallgefahr zu verringern. – Das ist klar, aber wodurch? – Es sollen positive Beziehungen zu Straffälligen aufgebaut werden, um diese zu beaufsichtigen, sie anzuleiten, zu unterstützen und ihre erfolgreiche soziale Eingliederung zu fördern. – Es ist also ganz klar eine Arbeit im positiven Sinne. Die IT-Anwendung muss das ebenfalls leisten. – Die

ELEKTRONISCHE FASSUNG

Befürchtungen, die vorhanden sind, dass IT-Programme nur noch dazu dienen, die Probanden einzusortieren, müssen meines Erachtens entkräftet werden, und es wird nun die Aufgabe der Zukunft sein, das Vertrauen zurückzugewinnen.

Zur Gerichtshilfe verweise ich auf meine schriftlichen Ausführungen, in denen das Wesentliche dazu gesagt ist. Ich möchte aber noch zwei Sätze sagen zum Übergangsmanagement und der Führungsaufsicht. In diesem Bereich ist alles noch im Fluss. Es gibt zwar bereits ein erstes Konzept über eine Reform des Übergangsmanagements, das Ihnen vorliegt, es ist aber ganz aktuell zum Teil auch schon wieder erneuert worden; denn wir haben gerade gestern zusammengesessen und haben neue Gesichtspunkte entwickelt.

Wichtig ist, dass im Übergangsmanagement alle für die Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen allen Stellen, die mit dem Übergangsmanagement befasst sind, zur Verfügung stehen, und dieser Informationsfluss ist stark verbesserungsbedürftig. Er hängt meines Erachtens im Moment noch zu stark von dem Einverständnis der Probanden ab. Ich erachte es für nicht erforderlich, dass die Probanden ihr Einverständnis geben müssen, und sehe mich dabei auch gestützt im Landesjustizvollzugsgesetz. Ich hoffe, dass der Vertreter des Landesbeauftragten für den Datenschutz mich darin unterstützt, dass wir keine Datenschutzprobleme haben, den Austausch der Informationen sachgerecht und schnell und ohne Einverständnis des Probanden zu gewährleisten, und zwar sowohl beim Einstieg aus der Freiheit in den Strafvollzug als auch in die andere Richtung.

Im umgekehrten Prozess, also im Rahmen der Entlassungsvorbereitung, müssen frühzeitig alle Stellen in den Entlassungsprozess eingebunden werden, auch die Bewährungshilfe, die sich in der Regel anschließt. Wir haben in der Arbeitsgruppe ein Konzept entwickelt, das eine überlappende Zuständigkeit sowohl des Sozialdienstes des Vollzugs als auch des ambulanten Sozialdienstes vorsieht, sodass am Ende keine Zuständigkeitslücken entstehen. Ich denke, dies ist ein guter Weg; wir müssen aber noch ein wenig beraten und kommen dann sicher zu einer Praxisbefragung und werden danach gute Lösungen finden.

Ähnlich ist es bei der Führungsaufsicht. Wie gesagt, wir haben dazu eine Arbeitsgruppe gebildet, die bisher einmal getagt hat. Es soll eine Konzentration angedacht werden, und dies halte ich auch für sinnvoll; denn die umfangreichen Aufgaben, die die Führungsaufsicht hat, lassen sich am besten konzentriert und professionalisiert bearbeiten. Es sind zunächst personelle Fragen zu klären: Wer soll in Zukunft die Führungsaufsichtsstelle sein? – Dies ist nicht zu verwechseln mit der Leitungsfunktion, das ist deutlich zu unterscheiden. Die Führungsaufsichtsstelle soll nach der Konzeption des Artikel 295 EGStGB von höheren Beamtinnen und Beamten oder gehobenen Beamten wahrgenommen werden.

Wir haben in der Justiz keine höheren Beamtinnen und Beamten, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, sodass sich die Frage stellt: Soll das die Bewährungshilfe machen? Sollen es Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter machen, oder die Rechtspflegerebene? – Das kann ich mir schlecht vorstellen; denn Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger haben bisher mit der Frage des Sozialdienstes nichts zu tun, sie sind auch nicht entsprechend ausgebildet, und wir haben auch gar nicht genügend, das ist in diesem Kreis sicherlich bekannt. Deshalb wird es auch auf die Bewährungshilfe zukommen, und zwar konzentriert an einer Stelle und getrennt von den sonstigen Aufgaben der Bewährungshilfe; denn die Führungsaufsicht ist davon zu unterscheiden. Ich denke, wir werden demnächst ein Konzept dazu vorlegen.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Herr stellv. Vors. Abg. Sippel: Vielen Dank, Herr Jenet. Ihr Vortrag war ein bisschen länger als gedacht, aber es ist natürlich ein sehr umfangreiches Thema, das ist klar. – Ich darf Sie trotzdem bitten, nach Möglichkeit das Zeitbudget einzuhalten. Wir haben noch viele weitere Punkte auf der Tagesordnung, aber wollen uns natürlich auch die Zeit nehmen für dieses Thema.

Ich darf noch darüber informieren, dass Herr Wagner heute nicht da sein kann. Herr Jenet, Sie haben ihn schon angesprochen. Herr Dr. Globig vertritt Herrn Wagner in der heutigen Sitzung.

ELEKTRONISCHE FASSUNG

Ich begrüße sehr herzlich bei uns in Mainz Herrn Bess aus München. Sie hatten die weiteste Anreise. Seien Sie herzlich willkommen bei uns. Sie sind Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht in München und haben auch eine schriftliche Stellungnahme – Vorlage 16/4930 – vorgelegt. – Herr Bess, bitte schön, Sie haben das Wort.

ELEKTRONISCHE FASSUNG

Herr Konrad Bess,
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München

Herr Bess: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Ich bedanke mich für die Einladung, sodass ich heute die Reise aus München antreten durfte, und ich bin auch froh, dass die Deutsche Bahn mich pünktlich und ohne Streik hierher gebracht hat.

Meine Damen und Herren, angesichts der mir zur Verfügung stehenden Zeit von zehn Minuten sehen Sie es mir bitte nach, dass ich nicht meine gesamte schriftliche Stellungnahme wiederhole, sondern nur auf mir wesentliche Aspekte Wert legen möchte. Es ist ein Nobile officium, dass ich mich vorstelle, nachdem Sie mich alle nicht kennen. Ich komme aus Bayern und arbeite beim Oberlandesgericht München. Ich bin dort noch in einem kleinen Richterreferat tätig, aber ich bin überwiegend tätig in der sogenannten Zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe – darauf, was das bedeutet, werde ich nachher noch eingehen – und befasse mich seit dem 1. Dezember 2002 – man glaubt es nicht, wie die Zeit vergeht – mit Fragen der Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe. – Das ist also genau Ihr Thema.

Meine Damen und Herren, im Jahr 2001/2002 hat in der Bundesrepublik das Wort „Privatisierung“ die Diskussion in der sozialen Arbeit beherrscht, und damals hat Bayern überlegt, ob es privatisiert oder nicht. – Bayern hat nicht privatisiert, und Bayern hat auch bewusst die dezentrale Struktur bei den sozialen Diensten beibehalten, das heißt, 22 Dienststellen der Bewährungshilfe in Bayern sind und bleiben auch weiterhin angegliedert bei den Landgerichten, und die acht Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer in Bayern bleiben weiterhin den Staatsanwaltschaften zugeordnet. An dieser dezentralen Struktur hat man nicht gerüttelt, wobei aber das Hauptaugenmerk auf den Bewährungshilfebereich gelegt wurde, weil es dort einige Dinge zu reformieren gab.

Die Arbeitsbelastung bei den Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern – ich denke, in Rheinland-Pfalz ist es nicht anders – ist in den letzten Jahren dramatisch gestiegen. Wir hatten zeitweise Belastungen von 90 + x. Die Dienststelle in München hatte manchmal Belastungen von 100 Probanden; das ist eine Probandenzahl, die man fast in diesen Raum hineinbekommt und die ein Bewährungshelfer bearbeiten soll. Das hat uns zu denken gegeben, und daher hat man unter anderem im Rahmen dieser Reform die Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe gegründet.

Was ist das für eine Einrichtung?

Sie ist zentral landesweit zuständig für alle drei Oberlandesgerichte, für alle 22 Dienststellen der Bewährungshilfe, und sie hat Koordinierungsaufgaben. Ich bin also nicht Dienst- und auch nicht Fachvorgesetzter der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer und auch nicht der Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer, sondern ich arbeite jedem Landgerichtspräsidenten, jedem Oberlandesgerichtspräsidenten und jedem Staatsminister und der Fachabteilung im Ministerium fachlich und auch in jeder anderen Hinsicht zu und unterstütze sie.

Das mache ich nicht alleine. Wir haben begonnen mit zwei Personen. Ich bin von meiner Profession Jurist, und es gibt eine Sozialpädagogin. Wir haben zu zweit angefangen, aber weil die Aufgaben gerade in der Führungsaufsicht in den Jahren seit 2007 immer mehr geworden sind, brauchten wir auch mehr Personal. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung vom 1. Januar 2011 hat uns dann auch noch die Argumente geliefert, dass wir einen dritten Mann bekommen haben, der allein die elektronische Aufenthaltsüberwachung durchführt. Wir sind also in ganz Bayern tätig und zu dritt eingesetzt. – So viel vielleicht zur Koordinierungsstelle. Damit Sie eine Größenordnung kennen: In Bayern gibt es – einmal in runden Zahlen gesprochen – 360 Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer und acht Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer.

Meine Damen und Herren, zu Ihrem Reformvorschlag möchte ich so, wie es auch Ihre Gliederung vorgesehen hat, kurz Stellung nehmen. Ich kann zur Führungsaufsicht sagen, in Bayern gibt es schon seit langem teilzentralisierte Führungsaufsichtsstellen, das heißt, eine Führungsaufsichtsstelle ist zuständig für mehrere Landgerichtsbezirke. Das hat sich bewährt, weil dort quasi das Spezialwissen, das Know-how an einem Gericht angesiedelt wird und für mehrere Gerichte zuständig ist; ansonsten hätte letztendlich jedes Präsidium die Aufgabe, dass es am Landgericht für diesen Bereich immer einen Spezialisten abstellt. Die Frage, ob die Zahl es aber an jedem Landgericht hergibt, eigene Füh-

ELEKTRONISCHE FASSUNG

rungsaufsichtsstellen einzurichten, müssen Sie für das Land Rheinland-Pfalz auch beantworten, das kann ich Ihnen nicht sagen. In Bayern hat es sich herausgestellt, es hätte sich nicht gelohnt. Hingegen hat sich so eine Spezialisierung bewährt.

Im Übrigen möchte ich sagen – weil Sie darauf eingegangen sind –, die Führungsaufsichtsstellen in Bayern sind aufgestellt wie folgt: Es gibt den Leiter, das ist ein Richter, die Hauptlast in der Führungsaufsicht trägt der Rechtspfleger, und es gibt eine Serviceeinheit. Es gibt keinen Sozialpädagogen in der Führungsaufsichtsstelle, und wir haben immer argumentiert, dass jeder Führungsaufsichtsproband ohnehin einen Bewährungshelfer hat; deswegen wäre ein Sozialarbeiter in der Führungsaufsichtsstelle unserer Meinung nach doppelt gemoppelt. Die sozialpädagogische Arbeit wird von den Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern am Mann und an der Frau vor Ort geleistet. Im Übrigen ist diese Teilzentralisierung der Führungsaufsichtsstellen in einer Studie, die ganz aktuell von Herrn Professor Kinzig aus Tübingen durchgeführt wurde, auch so bestätigt worden. Er befürwortet auch derartige Konzentrationen.

Bei der Bewährungshilfe geht es Ihnen um die Frage, ob es Fachvorgesetzte bei den Dienststellen der Bewährungshilfe geben sollte oder das Sprechermodell. Ich sage es einmal anders: Entweder Primus inter pares ohne Fachvorgesetztenfunktion oder Primus inter pares mit Fachvorgesetztenfunktion – das ist eine Frage, die ich für Rheinland-Pfalz nicht beantworten kann. Ich kann nur sagen, in Bayern ist es eine Entwicklung gewesen. Seit 1989 hat man damals den ersten Schritt gemacht, an den Dienststellen einen Vorgesetzten – man hat ihn damals Federführer genannt – zu schaffen, der für die ganzen Verwaltungsaufgaben zuständig war, die in einer Dienststelle der Bewährungshilfe anfallen. Wir haben Dienststellen von fünf bis 50 Personen, und je größer die Dienststellen sind, desto mehr Verwaltungsaufgaben kommen auf diese Führungspersonen zu.

Ursprünglich war der Weg vom Kollegen zum Vorgesetzten. Das war kein einfacher Schritt. Das habe ich nicht selber miterlebt, aber ich habe es von meinen Kolleginnen und Kollegen erfahren. Aber seit 2003 sind die damals federführenden – jetzt heißen sie leitenden – Bewährungshelfer Fachvorgesetzte.

Um Ihnen einmal ein Beispiel zu nennen, es müssen hin und wieder Fachprüfungen durchgeführt werden bei den Kolleginnen und Kollegen. Wenn es kollegialiter geht, gibt es keine Probleme. Aber es kann auch Konflikte an den Dienststellen geben, und wenn dann ein leitender Bewährungshelfer nicht Fachvorgesetzter ist, kann er doch seine Kolleginnen und Kollegen gar nicht dazu anweisen, wie sie es letztendlich zu machen haben.

Oder andersherum formuliert: Wenn Sie Standards in der Bewährungshilfe haben, bedarf es hierfür eines Controlling-Instruments. Dieses Controlling-Instrument an den Dienststellen der Bewährungshilfe ist der leitendende Bewährungshelfer, der auch dafür sorgen muss, dass die Kolleginnen und Kollegen diese fachlichen Standards, die verbindlich sind und vom Minister für verbindlich erklärt wurden, auch durchsetzen. Wenn er keine Kompetenzen hat oder – ich möchte jetzt nicht den Begriff „Macht“ verwenden –, wenn er keine Durchsetzungsmöglichkeit hat, ist er ein zahnloser Tiger.

Ich komme zur Gerichtshilfe. Ich habe vorhin schon von Zahlen gesprochen, und daran haben Sie vielleicht schon die Relation erkannt: 360 : 8. – Sie werden nun sagen, die Gerichtshilfe führt nur ein Randdasein, aber das möchte ich so nicht unterstreichen. Wir hatten noch nie die Stellen, um auch die Gerichtshilfe so einzurichten, dass wir an allen 22 Staatsanwaltschaften in Bayern die Gerichtshilfe zur Verfügung hätten. Da wir das nicht haben, haben wir unser Augenmerk verstärkt auf die Bewährungshilfe gelegt.

Seit dieser Reform sind nun zehn Jahre vergangen, und die Gerichtshilfe ist mittlerweile auch in unserem Blickfeld. Wir haben die Gerichtshilfe konzentriert. Die Gerichtshilfe in München ist beispielsweise nicht für München allein zuständig, sondern für mehrere Landgerichtsbezirke, sie ist also, wie auch bei den Führungsaufsichtsstellen, konzentriert. Aber die Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer bereiten uns auch gewisse Probleme. Wenn Sie einen Gerichtshelfer haben, ist er Alleinkämpfer. In Krankheitsfällen oder als Urlaubsvertretung hat er niemanden. Das ist ein Problem. Serviceeinheiten sind nur zum Teil bei den Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfern vorhanden. Sie machen zum Teil ihre Arbeit selber, weil sie sich von den Staatsanwaltschaften des Öfteren das Argument anhören müssen: Ich kann Ihnen doch als Einzelperson oder auch zu zweit keine eigene Servicekraft stellen. – In die-

ELEKTRONISCHE FASSUNG

sem Bereich haben wir also einen Bedarf, und es haben sich in letzter Zeit auch Probleme ergeben, da die Leitenden Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte natürlich auch das Beurteilungswesen inne haben.

Man muss sich vorstellen, ein Behördenleiter der Staatsanwaltschaft hat 100 Personen zu beurteilen, die er im Prinzip auch kennt. Aber mit den Sozialpädagogen hat er übers Jahr hinweg nur wenig zu tun. Daher tut er sich schwer damit, eine Beurteilung der Gerichtshelferinnen- und Gerichtshelferebene zu machen. Um es abzukürzen: Deswegen greifen wir in Bayern momentan auf ein Modell in Bayreuth zurück, wo letztendlich ein Bewährungshelfer oder eine Bewährungshelferin in Personalunion zu 50 % Bewährungshilfe und zu 50 % Gerichtshilfe macht. Es besteht fachlich ein Austausch untereinander in der Dienststelle, die Gerichtshelferin kann bei fachlichen Fragen Kollegen zurate ziehen, sie ist nicht Alleinkämpfer in der Dienststelle, sie hat Vertretungsmöglichkeiten, und ob sich das bewährt, wird sich Ende September 2015 herausstellen. Wenn es soweit ist, kann ich Ihnen gerne darüber Bericht erstatten.

Zum Übergangsmanagement möchte ich mich kurzfassen. Ich habe das Konzept gelesen, und darin sind alle Elemente enthalten, die ein Übergangsmanagement ausmachen. – Allerdings mag ich den Begriff nicht sonderlich. Ich spreche lieber davon, dass stationäre und ambulante Maßnahmen der sozialen Arbeit ineinander übergehen müssen, sie müssen verknüpft sein, sie müssen verzahnt sein. Wenn dies gelingt, insbesondere in den ersten sechs Monaten nach Haftentlassung, wo die Rückfallwahrscheinlichkeit sehr hoch ist, dann wird eine gute Arbeit im Hinblick auf Rückfallvermeidung geleistet, und dafür bedarf es Personal, und zwar sowohl im stationären als auch im ambulanten Bereich. Dies zu fördern, ist das Bemühen, das auch die Koordinierungsstelle seit Jahren leistet. Wir bemühen uns immer um Gespräche mit allen Beteiligten des Übergangsmanagements, wer auch immer dies sein mag. Es sind viele Parteien, und die Kette ist nur so stark wie jedes einzelne ihrer Glieder. Es ist aber wichtig, dass man alle für die Probleme schärft, dass wir zusammenkommen und Besprechungen durchführen. Es sind bis zu 50 Personen. Wir haben auch ein Datenschutzkonzept aufgelegt; denn jeder fragt sich: Darf ich dem anderen jeweils Informationen weitergeben? – Eine Schweigepflichtentbindung gibt es ohne Weiteres, aber ohne diese Schweigepflichtentbindung des Probanden tut man sich häufig schwer.

Ich war schon immer ein Freund davon, dass man eine eindeutige gesetzliche Grundlage schafft. Im Übrigen sind natürlich auch Arbeit, Wohnung, Sucht und Therapie die zentralen Baustellen, auf denen letztendlich im Rahmen eines Übergangsmanagements Lösungen gefunden werden müssen. Ich weiß, was Sie in Rheinland-Pfalz diesbezüglich schon alles in die Wege geleitet haben. Darüber, was in Bayern alles getan wird, kann ich Ihnen nicht berichten, weil ich schon zwei Minuten über meinem Zeitbudget liege.

Herr stellv. Vors. Abg. Sippel: Herr Bess, herzlichen Dank für diese Beinahe-Punktlandung und für den Blick über den Tellerrand des Landes Rheinland-Pfalz hinaus.

Als nächsten Anzuhörenden rufe ich Herrn Josef Maldener auf. Er ist Leiter unserer Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt in Diez. Es geht dabei um die stationären Dienste, und ein ganz wichtiger Aspekt dabei ist auch das Übergangsmanagement. Wo gibt es noch Optimierungsbedarf? – Von Herrn Maldener liegt eine schriftliche Stellungnahme – Vorlage 16/4934 – vor. Herr Maldener, Sie haben das Wort.

ELEKTRONISCHE FASSUNG

Herr Josef Maldener,
Leiter der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez

Herr Maldener: Herr Vorsitzender, schönen Dank. – Meine Damen und Herren, ich befasse mich heute mit dem Konzept des Übergangsmanagements, und zwar ausschließlich aus der Sicht des Vollzuges. Seit Einführung des neuen Gesetzes zum 1. Juni 2013 besteht erstmalig eine gesetzliche Grundlage in dieser Deutlichkeit, in der die Zusammenarbeit der ambulanten sozialen Dienste und der Vollzugseinrichtungen und deren sozialen Dienste deutlich geregelt sind. Mit dem Konzept des Übergangsmanagements wird das nun konkretisiert, nämlich mit Blick auf die Frage: Wie kann das Wissen der ambulanten Dienste in den Bereich der Vollzugs- und Eingliederungsplanung einfließen, und wie können die Kenntnisse des Vollzugs in die Entlassungsvorbereitung und in die Entlassungsphase einfließen?

Ein solches Konzept ist aus Sicht des Vollzugs ausdrücklich zu begrüßen. Es ist schon lange unser Anliegen, eine bessere Vernetzung zu schaffen. Es bietet uns mehr Handlungssicherheit, und wir können die Vollzugs- und Eingliederungsplanung auf eine bessere Grundlage stellen.

Es ist der erste Entwurf, der mir zur Verfügung stand, und daran gibt es aus meiner Sicht einiges nachzujustieren; aber ich glaube, wenn es einen ersten Entwurf gibt, ist es auch selbstverständlich, dass er nicht allumfassend ist.

Nicht uneigennützig möchte ich sagen, mir fehlt eine Zielgruppe, nämlich die in der Sicherungsverwahrung untergebrachten Personen. Diese gehören mit Sicherheit in ein Übergangsmanagementkonzept, sofern nicht beabsichtigt ist, ein eigenes Konzept zu erstellen; denn gerade mit dieser Zielgruppe – da kann ich aus eigener Erfahrung sprechen – haben wir riesige Probleme im Bereich der Entlassungsvorbereitung.

Die gesetzlichen Grundlagen sind im Wesentlichen gleich, ob es nun das Landesjustizvollzugsgesetz oder das Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetz ist. Es gibt auch Dinge, die in dem Konzept übernommen worden sind, die bisher im Vollzug Standard sein sollten und auch in den Standards der Sozialarbeit für den sozialen Dienst der Vollzugseinrichtungen so festgelegt sind. Dies sind Fristen zum Erstgespräch, und ich habe bewusst die Frage aufgenommen: Wie kommen wir an die Information heran, ob jemand vor Haftantritt unter Führungsaufsicht oder unter Bewährung stand? – Das wird oftmals diskutiert, und dabei müsste man sich auf die Angaben des Probanden verlassen. Wir haben entsprechende Instrumentarien, man muss sie nur nutzen.

Kritisch zu sehen ist die verpflichtende Teilnahme von ambulanten sozialen Diensten an den Konferenzen zur Vollzugs- und Eingliederungsplanung, jedoch nicht per se, das ist vom Grundsatz her eine gute Sache. Es gibt aber zwei Bereiche, die mir dabei wichtig sind. Das ist zum einen eine einheitliche Terminologie. Wir haben in Rheinland-Pfalz das Konzept VISIER, wo wir eine vergleichbare Terminologie haben, die man, wenn es um Deliktgruppen geht, nach Möglichkeit übernehmen sollte. Das bietet für die betreffenden Personen wesentlich mehr Handlungssicherheit.

Insbesondere im Langstrafenvollzug haben wir Insassen, für die die Bediensteten des Vollzuges im Laufe der Jahre Feindbild geworden sind. Dies ist ein Punkt, den man nicht außer Acht lassen sollte. Wenn wir einen Probanden im Rahmen der Entlassung an die Bewährungshilfe oder die Führungsaufsicht übergeben, sollte man von vornherein dieses Feindbild übertragen. Wir wünschen uns diesbezüglich einen etwas größeren Spielraum, was die verpflichtende Teilnahme angeht, und dass möglicherweise auch der Informationsfluss über den Probanden auf eine andere Art und Weise geschehen kann. Dazu sollte es aus unserer Sicht etwas mehr Spielraum geben, und zwar sowohl für die stationären als auch für die ambulanten sozialen Dienste, um in einer gegenseitigen Abstimmung für den Probanden und für die Beteiligten einen guten Weg zu finden.

Man sollte vorsichtig sein mit Formalismus. Dies vermag ich ein wenig herauszulesen bei dem Begriff „Vorherige Abstimmung“. Wenn wir unsere Stellungnahmen insbesondere an die Staatsanwaltschaften zur Frage von Bewährungsauflagen abgeben und Vorschläge unterbreiten, wie die Führungsaufsicht ausgestaltet sein sollte, dann ist das auch ein Zeitfaktor. Wenn noch eine Abstimmung dergestalt erfolgen muss, dass man sich vorher auch noch darüber berät, Vorschläge macht und diskutiert, geht viel Zeit verloren. In vielen Vollzugseinrichtungen ist es bisher gute Praxis, dass die Bewährungshilfe

ELEKTRONISCHE FASSUNG

unsere Stellungnahmen wie auch die der Strafvollstreckungskammern bereits nachrichtlich erhält. Von daher besteht die Chance einer Einflussnahme. Wenn wir Vorschläge machen, bei der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht zu dem Ergebnis kommen, dass man dies gar nicht umsetzen kann, besteht eigentlich jetzt schon die Möglichkeit, darauf einzuwirken.

Die psychotherapeutischen Ambulanzen der Justiz kommen mir etwas zu kurz. Sie sind nur im Nachsorgebereich erwähnt. Es muss mit Sicherheit diskutiert werden, ob die derzeit bestehenden zwei Ambulanzen überhaupt ausreichend sind, um den Bedarf abzudecken. Es ist bekannt, dass es sehr ernsthafte Bestrebungen gibt, einen dritten Standort im Bereich Koblenz zu gründen. Das wäre aus Sicht des Vollzuges sehr zu begrüßen. Aber in den Konzepten der psychotherapeutischen Ambulanzen steht auch ausdrücklich, dass sie Probanden aufnehmen aufgrund von Empfehlungen der Justizvollzugseinrichtungen, und das sollte vorher geklärt sein und nicht erst im Rahmen von Führungsaufsicht.

Ein rechtliches Problem sehe ich noch bei der verpflichtenden Teilnahme; denn wir entlassen auch viele unserer Insassen in andere Bundesländer. Viele unserer Anstalten liegen sogar im Grenzbereich, beispielsweise Zweibrücken, Trier, Wittlich und Diez. Wir entlassen viele in andere Bundesländer, das heißt, für diesen Bereich gibt es an die dortigen Einrichtungen nur das Angebot, an den Konferenzen teilzunehmen und diese Möglichkeit wahrzunehmen. Wir dürfen nicht nur die Probanden im Blick haben, um die es geht, sondern wir müssen auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Blick haben, die diese Arbeit leisten sollen. Das ist auch ein wichtiger Punkt im Bereich der Qualitätssicherung.

Diese Dinge sind aus Sicht des Vollzugs grundsätzlich alle zu begrüßen. Es wird organisatorische Probleme geben bei Justizvollzugseinrichtungen mit ambulanten Diensten, wenn man möglicherweise auch noch die Richter der Strafvollstreckungskammern mit einbezieht, die Führungsaufsicht mit einbezieht und diese jährlichen Konferenzen durchführt. Dies könnten Mammutbesprechungen werden. Wir haben Vollzugsanstalten, die landesweit zuständig sind, beispielsweise die JVA Zweibrücken für den gesamten Frauenvollzug, die JVA Diez für die lebenslang Inhaftierten und die Jugendstrafanstalten jeweils für die Hälfte des Landes Rheinland-Pfalz. Dort müsste man möglicherweise noch einmal nachbessern und überlegen, wie man die kollegiale Beratung in diesem Fall noch effektivieren kann.

Die Supervision ist insbesondere im Sozialdienst über Jahre hinweg ein Thema im Bereich des Vollzuges. Ich habe in meiner Stellungnahme deutlich zum Ausdruck gebracht, es sollte sich im Bereich des Übergangsmanagements um ein zusätzliches Angebot handeln und nicht das bisherige Angebot ersetzen.

Es ist auch schon angedeutet worden, wir halten Kooperations- und Integrationsvereinbarungen für eine immens wichtige Angelegenheit. Wir hatten auch die Gelegenheit, an Heiligabend mit Herrn Professor Dr. Robbers zu diesem Thema ein Gespräch zu führen, insbesondere bezüglich unserer ganz problematischen Klientel. Für uns ist es insbesondere sehr bedauerlich, dass wir dort auf relativ verlorenem Posten stehen, um unsere Probanden in entsprechenden Einrichtungen, die wir für geeignet halten, unterzubringen. Insofern möchte ich sagen, es gibt mit Sicherheit einen immensen Bedarf; insofern können wir nur begrüßen, wenn es diesbezüglich zu Kooperations- und Integrationsvereinbarungen kommen wird.

Man darf nicht außer Acht lassen – auch das ist von meinen Vorrednern schon angeklungen –, dass das Personal belastet wird. Ich vermag nicht zu beurteilen, wie die Einbeziehung der ambulanten und sozialen Dienste in die Konferenzen der Vollzugs- und Eingliederungsplanung und insbesondere die persönliche Kontaktaufnahme zwei Monate vor der Entlassung personell zu leisten ist. Für den Vollzug sehe ich diese zusätzliche Belastung als nicht so im Immens an. Überwiegend sind es organisatorische Fragen, die zu klären sind. Es könnte allenfalls eine Mehrbelastung entstehen, wenn wir im Rahmen der Entlassungsvorbereitungen zur Bewährungshilfe ausführen müssen.

Meine Damen und Herren, das war mein Beitrag. Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Herr stellv. Vors. Abg. Sippel: Schönen Dank, Herr Maldener.

ELECTRONISCHE FASSUNG

Ich begrüße nun sehr herzlich bei uns Frau Sonja Schmidt. Sie sind die Vorsitzende des Verbandes der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer im Saarland. Herzlich willkommen in Mainz! Sie haben das Wort.

ELEKTRONISCHE FASSUNG

Frau Sonja Schmidt,
Vorsitzende des Verbandes der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer im Saarland

Frau Schmidt: Herzlichen Dank. – Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrter Herr Minister, liebe Kolleginnen und Kollegen! Für die Einladung zu der Anhörung und die Gelegenheit, zu den Anforderungen an eine moderne Gestaltung der Bewährungshilfe und des Übergangsmanagements Stellung nehmen zu dürfen, möchte ich mich bedanken. Zunächst aber möchte ich kurz unseren Verband vorstellen. Der Verband der Bewährungshelfer im Saarland ist der gewerkschaftliche Zusammenschluss aller Kolleginnen und Kollegen. Der Organisationsgrad ist 90 %. Wir haben im Saarland 43 Kolleginnen und Kollegen. Analog dazu ist die Landesarbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer in Rheinland-Pfalz.

Zu meiner Person: Ich bin seit fast 30 Jahren Bewährungshelferin und im Täter-Opfer-Ausgleich im Saarland tätig. In den letzten Jahren in meiner Funktion als Vorsitzende des Verbandes hat sich der Schwerpunkt der Arbeit auf die Reform der sozialen Dienste bezogen. Wir haben uns intensiv seit dem Jahr 2008 mit dieser Reform auseinandergesetzt und haben somit am 23. Januar 2015 im Saarland ein Gesetz erarbeitet zur ambulanten Resozialisierung und Opferhilfe, das einstimmig von allen Vertretern im saarländischen Landtag beschlossen wurde. Am 1. Mai 2015 wird im Saarland ein Kompetenzzentrum der Justiz für ambulante Resozialisierung und Opferhilfe die Arbeit aufnehmen.

Aus meiner Sicht hat diese Reform eine besondere Bedeutung dadurch, dass der Reformwillen aus der Kollegenschaft kam. Die Basis ist sehr frühzeitig an das Justizministerium und an die Abgeordneten im Landtag herangetreten und hat den Wunsch geäußert, eine Reform der sozialen Dienste in die Wege zu leiten, da es im Hinblick auf die Organisationsstrukturen eine Unzufriedenheit gab. Es gab Dreifach-Strukturen, es gab Doppelungen, und dies war der Anlass. Die Kolleginnen und Kollegen, die Basis, wollte eine Reform.

Dies hat man auch in den Jahren seit 2008 umgesetzt. Zunächst hatten wir uns andere Modelle in den Bundesländern angesehen – auch bei uns hatte in diesen Jahren die Privatisierung eine Rolle gespielt – und hatten schließlich erkannt, dass sich ein Modell nicht eins zu eins auf das Bundesland Saarland übertragen lässt. Das ist nicht möglich. Im Saarland gibt es lokale Besonderheiten, es gibt Traditionen, die wir berücksichtigen müssen, und so haben wir uns aufgemacht und haben aus all dem ein eigenes Gesetz gemacht. Es ist ein praxistaugliches Gesetz entstanden, dessen Grundlage die moderne Kriminalpolitik ist, das die Opferhilfe mit einbezieht, aber auch für die Nachsorge, die heute das Thema ist, einen vernünftigen Rahmen bietet und auch datenschutzrechtlich für die Kolleginnen und Kollegen Klarheit bringt.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, Ausgangslage für das Gesetz im Saarland – darauf möchte ich kurz eingehen, um danach auf Rheinland-Pfalz zu sprechen zu kommen – war ein Sozialdienst der Justiz, der ein gemeinsamer Sozialdienst war. Wir hatten die Gerichtshilfe, die Bewährungshilfe und die Führungsaufsicht in einem. Das ist das andere im Unterschied zu den Ländern Rheinland-Pfalz und auch Bayern.

Die Aufgabengebiete, die in diesem Sozialdienst hinzukamen, waren die Opferhilfe, die Hilfe für Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren, es war der Täter-Opfer-Ausgleich, die Entlassungsvorbereitung und die Haftentscheidungshilfe. Das war die Ausgangslage; aber all diese Arbeitsgebiete waren in diesem Gesetz dann nicht mehr abgebildet.

Des Weiteren hatten wir eine Bürokratisierung und Hierarchisierung, die sehr viele Arbeitskräfte bündelte. Sehr viele Verwaltungsaufgaben mussten optimiert werden. Um einmal klar zu machen, wie die Hierarchie bis zum 1. Mai 2015 noch ist, wir haben in dem kleinen Saarland Koordinatorinnen und Koordinatoren, wir haben einen Gruppenleiter, wir haben einen Richter als Dienststellenleiter, der es nebenamtlich macht, wir haben den Präsidenten des Landgerichts als Dienstvorgesetzten, den OLG-Präsidenten als Dienstvorgesetzten und im Ministerium die Fachaufsicht. Das war ein sehr langer Weg, angefangen bei den Koordinatoren. Wenn man also tatsächlich ein Anliegen hatte – die soziale Arbeit muss, wie Sie sagten, flexibel sein –, dann war das nicht gegeben. Es war die Unzufriedenheit mit diesem Bürokratisierungsprozess, die letztlich auch dazu geführt hat, dass in Arbeitsgruppen mit allen Beteiligten, sowohl mit den Kollegen aus dem Vollzug als auch aus der Nachsorge und dem

ELEKTRONISCHE FASSUNG

Sozialdienst der Justiz, Empfehlungen erarbeitet wurden, die nun im Gesetz auch ihren Niederschlag finden.

Die Eckpfeiler der Novellierung des neuen Gesetzes sind: Wir werden ab dem 1. Mai eine eigenständige, dem Justizministerium unmittelbar nachgeordnete Behörde mit einem Leiter aus eigenen Reihen haben. Das heißt, zukünftig wird der soziale Dienst – lassen Sie es mich so nennen – von einem Sozialarbeiter aus dem Bereich der sozialen Dienste mit entsprechender Besoldung geleitet. Darunter werden die Koordinatoren der Außenstellen ihre Leitungsfunktion haben. Leitung bedeutet Verantwortung übernehmen, klare Verantwortlichkeiten sowohl nach innen als auch nach außen mit den Befugnissen, tatsächlich den Kolleginnen und Kollegen den Rücken zu stärken, wenn es nach außen geht, aber auch Geschlossenheit nach außen zu transportieren.

Es hat auch fachliche Veränderungen gegeben. So wurden beispielsweise die Doppelstrukturen mit Blick auf das Übergangsmanagement und der Entlassungsvorbereitung verändert. Die Entlassungsvorbereitung und die Nachsorge wurden zu einem Arbeitsgebiet zusammengefasst, aber mit spezialisiert arbeitenden Kolleginnen und Kollegen. Gleichzeitig wurden im neuen Gesetz die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um dieses vernetzte Arbeiten auch durchzuführen. Die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen waren aus unserer Sicht Grundlage für die Vernetzung. Die Kollegen haben in einer Grauzone gearbeitet, die Rechtsauffassungen waren unterschiedlich, und diese Rechtsunsicherheit sollte sich nicht auf dieses neue Gesetz übertragen.

Ich möchte nun im Hinblick auf die Anhörung noch kurz auf die Führungsaufsichtsstelle eingehen und darlegen, wie sie im Saarland nach dem neuen Konzept gegliedert ist, sowie auf die Bewährungshilfe und auf die Nachsorge. Die Führungsaufsichtsstelle ist auch weiterhin in dem „Kompetenzzentrum Justiz für ambulante Resozialisierung und Opferhilfe“ – kurz KARO genannt – enthalten. Die Führungsaufsichtsstelle wird von einem Juristen geleitet, und ein Sozialarbeiter wird in der Führungsaufsichtsstelle tätig sein, kein Rechtspfleger, sondern ein Sozialarbeiter wird diese Arbeit weiterhin übernehmen. Dies ist seit Jahren im Saarland Praxis gewesen, es hat sich bewährt, und das soll auch beibehalten werden. Die Bewährungshilfe und auch die anderen Aufgabengebiete werden sich durch die Leitung aus unserer Sicht positiv verändern, da nunmehr klare und eindeutige Verantwortlichkeiten und Fachkompetenzen vorhanden sind wie auch klare Dienstvorgesetzte, was in dem bisherigen Konzept nicht der Fall war.

Die Gerichtshilfe wurde bisher im Saarland in Personalunion mit der Bewährungshilfe durchgeführt, und deren Eingänge waren immer sehr niedrig. Da die Gerichtshilfe in dem neuen KARO nicht mehr in Personalunion mit der Bewährungshilfe durchgeführt werden soll, erwarten wir dadurch eine Stärkung. Der Täter-Opfer-Ausgleich und die Zeugenbegleitung werden im Saarland getrennt und spezialisiert durchgeführt, was sich bewährt hat, und dies soll auch so Standard sein.

Das Übergangsmanagement sieht so aus, dass neben der umfassenden Organisationsstruktur eine Vernetzung von Nachsorge und dem neuen Konzept vorgesehen ist. In diesem vernetzten Arbeiten wird durch den Datenschutz nun die Grundlage geschaffen für eine Zusammenarbeit, und die Kolleginnen und Kollegen haben hierzu Standards entwickelt, wie eine Zusammenarbeit auszusehen hat. Danach soll in der Nachsorge eine Trennung erfolgen zwischen Jugendlichen und jungen Erwachsenen, weil es dort andere Schwerpunkte gibt, die bearbeitet werden sollen, als bei Erwachsenen und Sicherungsverwahrten. Daher haben wir die Trennung zwischen diesen Personengruppen durchgeführt.

Grundsätzlich ist aber ein gelungenes Übergangsmanagement für uns und auch für die Bewährungshilfe ein großes Anliegen. In dem Konzept, das derzeit noch im Fluss ist, sind all diese Punkte mit enthalten; von daher ist zu dem vorliegenden Konzept nur zu sagen, dass die datenschutzrechtlichen Grundlagen – sicherlich auch in Übereinstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz – für das vernetzte Arbeiten für die Kollegen geschaffen werden sollen, um ein Miteinander zu gewährleisten oder ein datenschutzrechtliches Problem nicht mehr zu haben.

Im Hinblick auf meine Zeit möchte ich es auch damit bewenden lassen. Im Nachgang möchte ich noch sagen, aufgrund meines Urlaubs bitte ich zu entschuldigen, dass keine schriftliche Stellungnahme vorliegt. Aber ich werde es sehr gerne nachholen, wenn Sie es wünschen.

ELEKTRONISCHE FASSUNG

Herzlichen Dank.

Herr stellv. Vors. Abg. Sippel: Frau Schmidt, herzlichen Dank, auch für Ihre Zusage, dass wir Ihren Bericht noch erhalten. Sie können Ihre Stellungnahme gerne nachreichen. Vielen Dank.

Frau Strauß, ich darf Sie herzlich bei uns begrüßen. Sie sind die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer, Landesarbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz. Sie sind uns allen bekannt, und wir freuen uns auf Ihren Beitrag. Von Ihnen liegt eine schriftliche Stellungnahme – Vorlage 16/4927 – vor.

ELEKTRONISCHE FASSUNG

Frau Hiltrud Strauß,
Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer e. V. – Landesarbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz

Frau Strauß: Einen schönen guten Tag! Auch ich möchte mich zunächst ganz herzlich dafür bedanken, dass wir eingeladen wurden und dass ich als Sprecherin der LAG für die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer im Land sprechen darf. Eigentlich wollte ich jetzt kundtun, dass wir mit 90 % Mitgliedschaft bundesweit einmalig sind, aber nun hat mir die Kollegin aus dem Saarland klargemacht, dass das doch nicht der Fall ist.

Wir bemühen uns über diese Mitgliedschaft hinaus, alle Kollegen, die nicht Mitglied sind in der LAG, durch die öffentlichen Diskussionsprozesse und Informationen, die im ganzen Land verteilt werden, immer mit zu beteiligen und haben von daher – wie ich glaube – landesweit durchaus einen starken Rückhalt bei allen Kollegen. Von daher glaube ich, all das, was ich heute sage, wird auch von allen Kollegen im Land gestützt.

Ich möchte noch einen ganz großen Dank an alle Landtagsparteien richten, die sich in unserer Sache einig gefunden haben und die zugestimmt haben, heute diese Anhörung durchzuführen, um die Praxis zu Wort kommen zu lassen.

Wenn ich die Stellungnahmen meiner Vorredner Revue passieren lasse, muss ich sagen, dass Rheinland-Pfalz eigentlich auf dem richtigen Weg ist. Die Kollegin aus dem Saarland hat dargestellt, dass die Reform von der Basis, von der Kollegenschaft, getragen wurde, und auch das ist ein Punkt, den wir heute mit dieser Anhörung umzusetzen versuchen, um Fehler wieder auszubessern, die in der Vergangenheit in dieser Richtung gemacht wurden.

Sie hat auch deutlich gemacht, dass eine Struktur anderer Länder nicht eins zu eins auf ein anderes Bundesland übertragen werden kann. Die Modelle also, die früher einmal für Rheinland-Pfalz diskutiert wurden, sind eigentlich nicht für das Land geeignet, weil jedes Land seinen eigenen Weg finden muss aufgrund seiner regionalen Gegebenheiten und seiner Beschaffenheiten.

In Rheinland-Pfalz ist grundsätzlich einmal von außen keine wesentliche Kritik an unsere Dienste herangetragen worden, beispielsweise dergestalt, dass gesagt wurde, man hätte etwas unbedingt grundsätzlich verändern müssen. Des Weiteren ist ganz wichtig – das hat auch das Saarland gezeigt –, dass bei einer Reform die Beschäftigten auf den Weg dorthin nicht verloren gehen sollten. Sie sollten mitgenommen werden und auch an der Reform mitarbeiten. – Ich sehe, unser Minister stimmt mir in diesem Punkt zu. Vielen Dank.

Aus Bayern hören wir, dass man sich auch dort für eine Trennung der Gerichts- und der Bewährungshilfe entschieden hat. Auch dies bestätigt den richtigen Weg in Rheinland-Pfalz, dass man es bei dieser Struktur belassen sollte. Als Pendant zum Fachvorgesetzten in Bayern gibt es in Rheinland-Pfalz den Sprecher, der von unserem Dienstvorgesetzten respektiert und geachtet wird, ein Modell, das sich über all die Jahre, seitdem es das Sprechermodell gibt, eigentlich auch gut bewährt hat. Insofern sehe ich keine Veranlassung, daran etwas zu verändern.

An diesem Punkt verweise ich auch noch einmal auf die letzte Arbeitsgruppensitzung. Es ist anscheinend im Ministerium noch nicht gelungen, den aktuellen Entwurf, der aus dieser Sitzung resultiert, vorzulegen. Man war sich eigentlich darüber einig, dass das Sprechermodell bestätigt wird und dass die Möglichkeit, einen Fachvorgesetzten zu installieren, in das Ermessen der Präsidenten gestellt wird, wenn dies das Interesse finden sollte.

Zum Controlling kann ich sagen, in Rheinland-Pfalz ist vor Jahrzehnten auch auf Betreiben der Kollegenschaft das Modell entstanden, dass durch den im Ministerium installierten Fachberater für die Bewährungshilfe regelmäßige Geschäftsprüfungen stattfinden. Für eine Person ist es natürlich sehr aufwändig, diese Prüfungen für das ganze Land durchzuführen, aber sie garantieren auch, dass es nach einheitlichen, landesweit gleichen Kriterien erfolgt. Insofern wäre schon ein Controlling gegeben, das in Bayern vielleicht etwas anders läuft; aber Bayern hat auch eine Menge Geld in die Hand genommen, um diese Struktur zu stützen, die Sie geschildert haben. – Ob Rheinland-Pfalz dieses Geld auch in die Hand nehmen wollte, könnte oder müsste, wäre einmal dahingestellt.

ELEKTRONISCHE FASSUNG

Ich denke, ein ganz wichtiger Punkt ist, in der Mitarbeiterschaft sollte auch die Zufriedenheit mit der Arbeit bleiben. Dieses Modell der Mitgestaltung und Mitverantwortung über das Sprechermodell ist auch ein Grundsatz der Sozialdemokratischen Partei und auch der gesamten Demokratie; von daher spricht dies auch für unser Sprechermodell.

Die wachsende Bedeutung der Führungsaufsichtsstellen wurde mehrfach erwähnt. Diese Bedeutung ist nach den Erfahrungen aus Bayern mit einer fachlich spezialisierten Leitung zu besetzen, was aus Sicht der LAG auch so zu unterstützen ist. Eine Zentralisierung sollte nicht eine reine Zentralisierung bleiben, sondern sie sollte dadurch gestützt werden, dass auch entsprechendes Personal an den Schaltstellen der Entscheidungen installiert wird, um zu qualifizierten Entscheidungen zu kommen.

Ich denke, ein Leiter der Führungsaufsicht braucht auch die zeitlichen Kapazitäten, um sich mit den ganzen neuen Anforderungen, die nun an die Führungsaufsicht gestellt werden, zu befassen. Im Moment geben die Führungsaufsichtsstellen, die bei den einzelnen Landgerichten angegliedert sind, im Schnitt etwa eine Zeitkapazität von 10 bis 20 % des Pensums eines Richters her, um sich mit diesen Fällen auseinanderzusetzen und Entscheidungen zu treffen. Ich denke aber, dies wird auch der Wichtigkeit eines solchen Instruments nicht gerecht; denn dabei geht es um einen sehr schwierigen Personenkreis. Dabei sind Gewalt- und Sexualstraftäter unterstellt, und daher sollte man schon die Zeit haben, um genauer hinzuschauen. – Qualität gibt es in der Regel nicht zum Nulltarif.

Im Bereich des Übergangsmanagements besteht Einigkeit dahingehend, dass das vorgelegte Konzept des Ministeriums zu begrüßen ist. Es ist ein nächster Schritt auf dem richtigen Weg. Wir haben zwei Jahre lang in unserer Großarbeitsgruppe diskutiert, haben Untersuchungen gemacht und sind nicht so schnell zu einem Ergebnis gekommen wie in den letzten beiden Sitzungen, die in der kleineren Untergruppe stattgefunden haben. Dabei finde ich es allerdings sehr wichtig, dass die praktischen Erfahrungen aus allen Standorten der einzelnen Justizvollzugsanstalten, Jugendstrafanstalten und auch der Bewährungshilfedienststellen mit einfließen können. Das heißt, es müsste eine ständige Evaluation stattfinden zu der Frage, was funktioniert gut, was funktioniert wo gut, warum funktioniert es gut, und kann man es auf andere Standorte übertragen? – Es gibt im Land Rheinland-Pfalz immense Unterschiede vom Norden bis in den Süden, was die einzelnen Ausprägungen in der praktischen Arbeit der Entlassungsvorbereitung und des Übergangsmanagements betrifft. Ich möchte Ihnen als Anregung für die weitere Begleitung mit auf den Weg geben, dass man sich bemüht, an diesem Thema dranzubleiben.

Ganz wichtig ist natürlich eine klare Aufgabenteilung zwischen den stationären und den ambulanten Diensten und dass man Standards für die Arbeit entwickelt, vergleichbar zu den Standards in der Bewährungshilfe und in der Gerichtshilfe. Ebenso sollten auch Standards für die Führungsaufsicht entwickelt werden.

Zum Thema Fortbildungen und Supervision kann ich mich den Ausführungen von Herrn Maldener nur anschließen. Gemeinsame Veranstaltungen der ambulanten und stationären sozialen Dienste sind sinnvoll, können aber tatsächlich nur eine Ergänzung sein und sollten die bisherigen Angebote, die für die Dienste getrennt bestehen, nicht ersetzen. Ein Übergangsmanagement ist sicherlich auch nicht nur davon abhängig, dass die Mitarbeiter im Rahmen gemeinsamer Fortbildungen und der Supervision zueinander geführt werden, sondern ich denke, dazu gehört auch das, was ich vorher schon vorgetragen habe.

Zum Thema EDV: Klar ist, die Bewährungshilfe braucht ein gut funktionierendes EDV-System. Wir haben im Moment eine halbwegs gut funktionierende Klientenanwendung, die einmal speziell für die Bewährungshilfe Rheinland-Pfalz entwickelt wurde. Sie war in der Praxis sehr gut zu handhaben, ist aber ein Auslaufmodell, das auf Dauer nicht mehr gewartet werden kann. Es wurde uns im Rahmen der aktuellen Diskussionen zugetragen, dass das Ministerium dabei ist, ein neues EDV-Programm zu entwickeln mit dem Namen Colibri. Hierbei bietet sich die einmalige Chance, die man nicht vertun sollte, die Mitarbeiter, die dieses Programm nutzen sollen, jetzt schon in die Entwicklung mit einzubinden; denn wenn das Programm sich noch in der Entwicklung befindet, hätte man die Gelegenheit, es auch auf seine Praxistauglichkeit hin zu überprüfen.

ELEKTRONISCHE FASSUNG

Abschließend möchte ich auch noch auf die Stellungnahme von Herrn Bess verweisen, der festgestellt hat, dass bei der Zuordnung der sozialen Dienste in die Abteilung V, Strafvollzug, noch mehr darauf geachtet werden sollte, dass die ambulanten sozialen Dienste mit ihren Interessen nicht ganz verloren gehen, weil Sozialarbeit im ambulanten Bereich durchaus ein riesiger Unterschied zur Sozialarbeit im geschlossenen Bereich ist. Ich hoffe – darin schließe ich mich nun wiederum Herrn Jenet an, der die inhaltliche Ausrichtung der Arbeit der Bewährungshilfe angesprochen hat –, dass wir in Zukunft nicht nur noch in Richtung Risikoorientierung und Sicherheit abdriften, sondern auch weiterhin Sozialarbeit machen können, was wir in den letzten Jahren – wie ich denke – gar nicht so schlecht gemacht haben.

Herzlichen Dank.

Herr stellv. Vors. Abg. Sippel: Recht herzlichen Dank, Frau Strauß. Ich gebe das Wort direkt weiter an Herrn Einig, den Vorsitzenden der Landesarbeitsgemeinschaft der Gerichtshilfe in Rheinland-Pfalz. Es liegt eine schriftliche Stellungnahme von Herrn Einig unter der Vorlage 16/4928 vor. – Herr Einig, Sie haben das Wort.

ELEKTRONISCHE FASSUNG

Herr Werner Einig,
Landesarbeitsgemeinschaft Gerichtshilfe Rheinland-Pfalz

Herr Einig: Vielen Dank! – Sie haben eine ausführliche Stellungnahme von mir erhalten – ich hoffe, sie liegt Ihnen allen vor –, an der ich meinen Vortrag auch entsprechend ausrichten möchte.

Ich möchte mich ebenfalls für die Gelegenheit bedanken, dass wir heute anwesend sein dürfen, und möchte auf das Bezug nehmen, was Grund und Ursache unseres Zusammenseins ist, nämlich ein Prozess, der aus meiner Sicht für mich als Praktiker alles andere als befriedigend war, der sehr leidvoll war und eine Zeit darstellte, die für uns alle als Kollegen und Kolleginnen sehr hart war. Dabei wurde – ich spreche nun aus unserer Sicht als Praktiker – von Anfang an mit der Reform ein vollkommen falscher Ansatz gewählt, wo in einer Verquickung und Vermischung von Organisationsveränderungsabsichten entsprechende Vorstellungen von Veränderungen des Übergangsmanagements verbunden worden sind.

Wir haben heute aus Bayern und aus dem Saarland gehört, was dort Sachstand ist und wie dort entsprechend organisiert wird. Wir haben vollkommen andere Bedingungen für die Gerichtshilfe und die sozialen Dienste als in anderen Ländern. Dennoch war es während einer sehr langen und fast unerträglichen Zeit so, dass wir in Rheinland-Pfalz das Gefühl hatten, unsere Arbeit, die in den letzten Jahren geleistet worden ist, zählt nichts. Die Strukturen, die vorhanden sind und die auch entsprechend effektiv sind, sind scheinbar nicht ausreichend.

Wenn ich Ihnen einmal vorhalte, wie die Zahlen bei uns beispielsweise im Vergleich zu Bayern aussehen, so bewegt sich unsere Beauftragung im Bereich der Gerichtshilfe zwischen 2.600 und 3.800 im Jahr, und Sie haben von vorhin auch noch die Zahlen von Bayern in Erinnerung. Das Ganze wird mit 16 Personen und 13,5 Stellenanteilen bewegt.

Wir haben es in Rheinland-Pfalz mit einem Dienst zu tun, der eigentlich in der zentralen Aufgabe so nicht wahrgenommen wurde, wie es eigentlich erforderlich wäre. Es wird die Frage gestellt, was man für die Verbesserung eines Übergangsmanagements tun kann. – Das ist nötig, das ist mehr als nötig; denn man darf das eine nicht lassen, wenn man das andere tun will.

Die Gerichtshilfe ist kein betreuender Dienst, die Gerichtshilfe ist eine Ermittlungshilfe. Das ist die zentrale Aufgabe der Gerichtshilfe, und diese Aufgabe ist auch nötig. Es geht darum, dass man im Vorfeld frühzeitig Informationen zur Person von Beschuldigten bekommt.

Wir haben in dem Antrag der CDU einen ganz deutlichen Hinweis darauf, dass es darum geht, Defizite von Persönlichkeit und Bildungsentwicklung bei den Straffälligen festzustellen, und das sollte man möglichst frühzeitig tun und nicht erst am Anfang. Dann wird die Gerichtshilfe eingeschaltet. Das ist die zentrale Aufgabe und der Wert, den die Gerichtshilfe hat, und ich wünsche mir an dieser Stelle, dass das von allen, die Verantwortung tragen, in Zukunft auch so wahrgenommen wird und dass wir nicht als Annex von Bewährungshilfe mit irgendeiner betreuenden Tätigkeit vermischt werden. Das ist nicht die Aufgabe von Gerichtshilfe.

Des Weiteren können wir mit dem, was die Gerichtshilfe entsprechend leisten kann, auch ganz wichtige Hinweise für nachfolgende Dienste geben. Das heißt aber auch, dass die Informationen vorab entsprechend beauftragt und von uns als Gerichtshilfe erhoben werden. Wir haben in der Vergangenheit in dieser Arbeitsgruppe erlebt, dass wir uns sehr stark an Vorstellungen von Organisationsmodellen abgearbeitet haben und uns weniger mit Inhalten auseinandergesetzt haben. Wenn ich mir als Fazit dieser sehr langen Zeit von Ihnen als Abgeordnete etwas wünschen dürfte, dann wäre es, dass Sie die Gerichtshilfe in Zukunft als den sozialen Dienst wahrnehmen, der er ist. Wir sind eine Ermittlungshilfe der Staatsanwaltschaft, und dort gehören wir auch hin. Wir brauchen das, um unsere Arbeit in der Einbindung und in der Organisation der Staatsanwaltschaft auch entsprechend so leisten zu können, wie es nötig ist.

Wir haben unseren Vorrang in der Tätigkeit im Ermittlungsverfahren, und ich darf wirklich mit Stolz darauf verweisen, dass wir eine Beauftragung von über 70 % im Ermittlungsverfahrensbereich haben. Es geht nicht wie in anderen Ländern um die Vermittlung und Überwachung von gemeinnütziger Ar-

ELEKTRONISCHE FASSUNG

beit im Rahmen des § 153 a oder bei uneinbringlichen Ersatzfreiheitsstrafen. Das ist mit Sicherheit eine ganz andere Qualität von Arbeit, die wir in Rheinland-Pfalz leisten.

Wir haben aus meiner Sicht auch eine Situation, wo wir in Rheinland-Pfalz im Hinblick auf das Übergangsmanagement andere Voraussetzungen haben als andere Bundesländer. In der Arbeit der Arbeitsgruppe ist vorrangig klar geworden, dass Partner des Übergangsmanagements die Bewährungshilfe und die Sozialarbeit im Vollzug ist, aber die Gerichtshilfe nicht. Das muss einfach einmal klar und deutlich gesagt werden. Wir wünschen uns, dass wir nie wieder in die Situation kommen, dass wir um unsere Arbeitsgrundlagen kämpfen müssen.

Wir haben auch die Freie Straffälligenhilfe in Rheinland-Pfalz, die aus meiner Sicht in diesem gesamten Reformprozess und in dieser ganzen Diskussion viel zu wenig beachtet worden ist. Wir haben seit Jahren über Bewährungs- und Gerichtshilfe, aufgebaut in der Freien Straffälligenhilfe, die Möglichkeit von Übergangswohnungen, wir haben eine entsprechende Anlauf- und Beratungsstelle für Inhaftierte, Angehörige und Entlassene. Das sind Strukturen, die man mit einbeziehen muss, die aber bis jetzt in diesem Konzept überhaupt noch nicht mit angedacht sind.

Des Weiteren müssen wir auch einmal darauf hinweisen, wie die gesellschaftlichen Wirklichkeiten sind. Die sozialen Dienste der Justiz können strukturelle Defizite nicht ausgleichen. Dazu sind wir einfach nicht in der Lage. Wenn es um Wohnungslosigkeit geht, um Arbeit, um Fragen von Bildung oder Teilhabe, wird es eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die auch von der gesamten Gesellschaft geleistet werden muss. Dann geht es darum, dass man z. B. nicht auf der Ebene von örtlichen Dienststellen Vereinbarungen trifft. Wenn Sie einmal Flüchtlinge oder Asylanten betrachten, dann haben diese Menschen einen Rechtsanspruch auf Unterbringung. Die Gemeinden fegen den Wohnungsmarkt leer, damit sie die Menschen unterbringen können. – Aber was ist mit den Menschen, die entsprechend entlassen werden? Wo haben sie ihren Rechtsanspruch? – Das sind Dinge, die Sie regeln müssen, die können wir nicht regeln. Das ist leider so.

Wir haben tatsächlich Defizite. Wir haben in unserem Klientel Defizite. Wir als Sozialdienst sind nicht in der Lage, solche Strukturen aufzufangen. Dies war auch ein Punkt, der in der Arbeitsgruppe nach meinem Dafürhalten vollkommen außen vorgeblieben ist. Wenn wir uns über die Sozialdienste unterhalten, haben wir gut funktionierende Dienste, die eigentlich nur eines brauchen: eine Stärkung, personellen Rückhalt und Ruhe in der Arbeit. Ich bin Herrn Prof. Dr. Robbers sehr dankbar, dass er diesbezüglich klare Worte gesprochen hat und dass wir jetzt hoffentlich diese Klarheit und diese Ruhe auch haben.

Herr stellv. Vors. Abg. Sippel: Herr Einig, ich danke Ihnen für Ihren Beitrag.

Last but not least erteile ich nun Herrn Dr. Globig in Vertretung für den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit das Wort. – Es kommt nicht von ungefähr, dass Sie am Ende der Liste stehen; denn das Thema Datenschutz ist ein Querschnittsthema, das Sie jetzt bearbeiten. Es geht um den Datentransfer, und das Thema ist sicherlich für alle von großem Interesse. Es liegt auch eine schriftliche Stellungnahme – Vorlage 16/4948 – von Ihnen vor. Herr Dr. Globig, Sie haben jetzt das Wort.

ELEKTRONISCHE FASSUNG

Dr. Klaus Globig,
Stellvertreter des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

Herr Dr. Globig: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrter Herr Minister! Zunächst möchte ich meinen Chef, Herrn Wagner, entschuldigen, der sehr bedauert, dass er heute nicht persönlich vortragen kann. Er ist aus zwingenden privaten Gründen verhindert. Ich werde mich bemühen, die sich hier stellenden Datenschutzfragen in seinem Sinne kurz zu skizzieren und zu bewerten.

Ich möchte mit den datenschutzrechtlichen Fragen beginnen, die sich aus den beiden vom Justizministerium vorgelegten Papieren ergeben. Diese Fragen betreffen vor allem die Verbesserung und Intensivierung der Kommunikationsbeziehungen zwischen der Bewährungshilfe und dem Justizvollzug. Das war schon wiederholt angesprochen worden.

Ausgangspunkt der datenschutzrechtlichen Überlegungen ist, dass es keine informationelle Einheit zwischen den sozialen Diensten und den sonstigen Behörden der Strafrechtspflege gibt, obwohl sie alle an der gemeinsamen Aufgabe Strafrechtspflege mitwirken. Diese Unterscheidung aus Datenschutzgründen ist verfassungsrechtlich fundiert und liegt an den durchaus zu unterscheidenden Aufgaben der jeweiligen Stellen, und diese Unterschiede sind auch gerade schon betont worden.

Als Stichworte, die aus Datenschutzsicht ganz wesentlich sind, möchte ich das verfassungsrechtlich verankerte Zweckbindungsgebot nennen und die Wahrung der informationellen Abschottung nach engen funktionalen Kriterien auch innerhalb von Organisationseinheiten. Es ist also zu fragen, ob die vom Justizministerium gewünschte engere Zusammenarbeit der sozialen Dienste mit dem Strafvollzug durch das bestehende Recht unter Datenschutzaspekten erlaubt ist.

Ich möchte das Ergebnis der ausführlichen schriftlichen Stellungnahme, die Ihnen vorliegt, kurz zusammenfassen. Jede Datenweitergabe zwischen verschiedenen Funktionsträgern im Bereich der Rechtspflege bedarf einer ausreichend normenklaren Rechtsgrundlage. Wenn es um personenbezogene Daten geht, die durch die sozialen Dienste verwaltet werden, handelt es sich häufig um sensible und höchstpersönliche Informationen. Zum Teil betreffen sie auch Personen, die noch gar nicht verurteilt sind, etwa im Bereich der Gerichtshilfe.

Das bestehende Recht enthält zahlreiche Normen, die in diesem Zusammenhang zu prüfen sind. Sowohl im Strafgesetzbuch, in der Strafprozessordnung, im Strafvollzugsgesetz, im Landesjustizvollzugsdatenschutzgesetz wie im Landesdatenschutzgesetz finden sich Bestimmungen, die herangezogen werden können.

Eine systematische Normierung der zulässigen Datennutzungen durch die sozialen Dienste fehlt allerdings. Vielmehr finden sich verteilt auf die unterschiedlichen Gesetze ausdrückliche Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in den sozialen Diensten. Insbesondere das Verhältnis der Bewährungshilfe zu den Gerichten und den zuständigen Stellen der Führungsaufsicht untereinander ist ausdrücklich und ganz speziell im StGB geregelt. Für das Verhältnis zum Strafvollzug gibt es hingegen solche klaren Regelungen allerdings nicht.

In diesem Bereich, also außerhalb des Verhältnisses zwischen der Bewährungshilfe und den Gerichten, ist zu prüfen, ob sich aus den allgemeineren Bestimmungen zunächst der Strafprozessordnung, dann aber auch des Landesjustizvollzugsgesetzes bzw. des Landesjustizvollzugsdatenschutzgesetzes Rechtsgrundlagen für die sachdienlichen und erforderlichen Datenflüsse ergeben, die in den beiden Papieren des Justizministeriums angesprochen werden; denn dass diese dort vorgesehene Datenübermittlungen von der Sache her sinnvoll, wenn nicht sogar geboten sind, ist auch aus Datenschutzsicht anzuerkennen.

Auf der Grundlage der Datenverwendungsregelungen der Strafprozessordnung in ihrem Achten Buch im Abschnitt über die Verwendung von Daten für verfahrensübergreifende Zwecke und in dem folgenden Abschnitt, in den Detailregelungen, ergibt sich meiner Ansicht nach bereits heute in weitem Umfang die Möglichkeit, personenbezogene Daten zwischen den sozialen Diensten, die dort auch explizit angesprochen sind, und den Justizvollzugsanstalten auszutauschen. Durch § 13 Absatz 5 Landesjus-

ELEKTRONISCHE FASSUNG

tizvollzugsgesetz wird deutlich, dass die Justizvollzugsanstalten in gewissem Umfang auf die Informationen der sozialen Dienste angewiesen sind, das ist auch ausdrücklich angesprochen worden.

Soweit es um die umgekehrten Übermittlungen durch die Justizvollzugsanstalten an die sozialen Dienste geht, finden sich insoweit korrespondierende Bestimmungen im Landesjustizvollzugsdatenschutzgesetz.

Die angestrebte Vernetzung steht zwar stets in einem gewissen Spannungsfeld mit dem im Datenschutzrecht geltenden Gebot der Zweckbindung, das ich eingangs erwähnt hatte. Diese Vernetzung mit dem Ziel einer möglichst effektiven Resozialisierung von Straftätern ist jedoch im Landesjustizvollzugsgesetz angelegt. Ich habe in meiner Stellungnahme im Einzelnen dargestellt, wonach die vorgesehenen Datenübermittlungen in weitem Umfang bereits auf der Basis des geltenden Rechts zulässig sind.

Maßgebliche Grenze der Datenübermittlungen – das ist aber an dieser Stelle ebenfalls ausdrücklich zu betonen – ist jedoch, dass jeweils der Grundsatz der Erforderlichkeit in jedem Einzelfall zu prüfen ist.

Dieses Ergebnis – das ist auch schon wiederholt angeklungen – ist allerdings umstritten, es ist nicht allgemein anerkannte Ansicht. Ich möchte nur ein Beispiel dazu nennen. Der bayerische Landesdatenschutzbeauftragte etwa ist der Auffassung, dass sich aus den spezialgesetzlichen Regelungen des Strafgesetzbuches, die ich erwähnt hatte und die also das Verhältnis zwischen Bewährungshilfe und Gerichte betreffen, die Datenflüsse abschließend geregelt sind. Diese Normen – so meint er – seien eine abschließende bereichsspezifische Regelung, die nicht durch den Rückgriff auf andere, allgemeinere Bestimmungen ergänzt werden könnten. Diese Auffassung teilen wir nicht. Auch die Regelungen des Strafgesetzbuches bleiben schließlich fragmentarisch. Sie betreffen eben nur einen ganz bestimmten Bereich, und vor dem Hintergrund der Aufgabenzuweisung an die Bewährungshilfe und auch vor dem Hintergrund der Regelungen etwa im Landesjustizvollzugsgesetz ist erkennbar, dass auch andere Übermittlungen erfolgen müssen. Aber dieses Beispiel steht für viele Argumente, die in der Diskussion eine Rolle spielen und die die Diagnose begründen, dass das geltende Recht in diesem Bereich umstritten und unklar ist. Ich meine, das ist schlicht festzustellen.

Angesichts dieser Situation plädiert der Datenschutzbeauftragte für eine ausdrückliche und zusammenhängende Regelung der Datenverarbeitung bei den sozialen Diensten. Das würde nicht nur dem Prinzip der Normenklarheit entsprechen, sondern es würde sicher auch den in diesem Bereich tätigen Bediensteten die Arbeit erleichtern. Außerdem ist es natürlich auch im Interesse der Betroffenen positiv, wenn sie klare Rechtsgrundlagen hätten, aus denen erkennbar ist, welche Datenflüsse die sie betreffenden Daten nehmen.

Auf der Ebene des Bundes existiert ein Gesetzentwurf des Bundesrats, der im Verhältnis von Bewährungshilfe und Strafvollzug Klarheit schaffen soll. Eine bundesgesetzliche Regelung hätte sicherlich viele Vorteile; denn nur so ließen sich die erwähnten Regelungen des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung in ein einheitliches Konzept integrieren. Allerdings deutet vieles darauf hin, dass der Bundesgesetzgeber nicht tätig werden will, und deshalb halte ich es für sachgerecht und auch kompetenzrechtlich durchaus für zulässig, dass der Landesgesetzgeber regelnd eingreift.

Vorbilder gibt es etwa im saarländischen Sozialdienstereformgesetz – das ist soeben dargestellt worden –, das im Januar dieses Jahres verabschiedet worden ist, und ähnliche Regelungen finden sich im Landesjustizdatenschutzgesetz des Landes Berlin. Wenn auch bei uns im Land der Gedanke der Kodifizierung dieser Fragen Resonanz finden würde, dann wäre der Landesdatenschutzbeauftragte sicher gerne bereit, beratend daran mitzuwirken. Als Regelungsstandort böte sich in Rheinland-Pfalz das Landesjustizvollzugsdatenschutzgesetz an.

Ich möchte abschließend noch kurz einen weiteren Punkt ansprechen. Gesondert zu beurteilen ist die Datenübermittlung an private Institutionen, die sich der Straffälligenhilfe widmen. Für Datenübermittlungen an diese fehlt es derzeit an einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage. Hier muss auf die Einwilligung der Probanden abgestellt werden, und wenn man dies ändern wollte, ließe es sich sicherlich ebenfalls in einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung tun.

ELEKTRONISCHE FASSUNG

Ich glaube, es ist entbehrlich, dass ich aus Datenschutzsicht noch auf die Fragen eingehe, die sich bei einer organisatorischen Zusammenlegung der sozialen Dienste stellen würden. Deswegen möchte ich dies auch im Interesse der Zeit nicht tun. Ich glaube, es ist deutlich geworden, wo die datenschutzrechtlichen Bewertungen in diesem Zusammenhang liegen und wie sie aussehen, und deshalb möchte ich hiermit meine Ausführungen schließen.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Herr stellv. Vors. Abg. Sippel: Schönen Dank, Herr Dr. Globig, und vielen Dank auch an Sie alle, meine Damen und Herren Anzuhörenden, für Ihre fundierten fachlichen Beiträge. Es waren eine Menge Aspekte, die Sie vorgetragen haben, und Impulse für unsere weitere Arbeit.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich lade Sie nun zu einer Fragerunde ein. Herr Dr. Wilke hat das Wort.

Herr Abg. Dr. Wilke: Auch ich möchte Ihnen allen ein großes Kompliment aussprechen. Es war äußerst informativ und sehr kompetent, was Sie uns vorgetragen haben. Man kann heute in das Thema nicht einsteigen, aber es sei mir nachgesehen, noch einmal einen Blick zurückzuwerfen. Bis wir an dem Punkt angekommen sind, wo wir uns heute befinden, sind einige Irrungen und Wirrungen seitens des Ministeriums vorausgegangen, eine eher verkopfte Diskussion, die jetzt Gott sei Dank von Herrn Minister Robbers wieder auf die Füße gestellt wurde, indem er drei Tage, bevor unser Entschließungsantrag im Parlament diskutiert wurde, die Notbremse zog bei einem Zug, der mit 180 Sachen auf den Abgrund zuraste. Er sagte, so, wie es derzeit beabsichtigt ist, geht es nicht, und wir gehen nun wieder an den Punkt zurück, woher wir kommen, nämlich zu der bewährten föderalen, also dezentralen Struktur, zur Trennung der sozialen Dienste mit ihren jeweils eigenen Aufgaben. Dabei ist viel Zeit verloren gegangen, vor allem Herr Einig hat von einem quälenden Prozess gesprochen, und man hätte sich so manches ersparen können.

Nun sind wir aber an einem Punkt angekommen, wo wir im Konsens sind und im Grunde – so empfinde ich es – nur noch über Details reden. Es gibt noch ein paar Dinge des Fine tuning, über die wir uns noch Gedanken machen müssen. Ein Punkt würde mich dabei ganz konkret interessieren, weil ich dazu sowohl die heutigen mündlichen Stellungnahmen als auch die schriftlichen Vorab nicht so richtig einschätzen konnte. Es geht um das Thema des Fachvorgesetzten. Frau Strauß, wir wissen, Sie lehnen das ab. Sie sagen, wir sind das Sprechermodell gewohnt, und ich verstehe Sie in Ihrem Beitrag so, dass man in aller Freundschaft miteinander diskutiert, aber de facto ist eine Unabhängigkeit vorhanden, und auch der Sprecher oder die Sprecherin hat keine Durchgriffsbefugnis.

Herr Jenet sprach sich für eine Art Klarstellung in der Verwaltungsvorschrift aus, wobei Sie eigentlich unterstellen, es gibt eine Weisungsbefugnis. Herr Bess, Sie hatten aus München berichtet, dass es den leitenden Bewährungshelfer gibt, der im Rahmen einer Geschäftsprüfung, wenn Beschwerden eingehen und überprüft werden müssen, auch eine Weisungsbefugnis hat.

Wie ist die Lage tatsächlich? – Ich gehe immer davon aus, die Fachaufsicht liegt nur noch beim Landgerichtspräsidenten oder bei der Landgerichtspräsidentin, und sofern er oder sie selber nicht kompetent genug ist, eine Sache zu beurteilen, wird er sich natürlich vorrangig der Sprecherin oder des Sprechers bedienen. Daher würde mich interessieren: Wo liegt noch ein Handlungsbedarf? – Das ist für mich nicht so richtig greifbar.

Ein zweiter Punkt, der heute noch gar nicht zur Sprache gekommen ist, ist die Frage der Führungsaufsichtsstellen. Herr Bess, Sie haben es aus Bayern beschrieben, und wir haben es auch erkannt: So, wie es derzeit ist, ist es nicht gut geregelt in Rheinland-Pfalz. Die Führungsaufsicht läuft ein bisschen wie das fünfte Rad am Wagen nebenher, keiner ist so richtig drin. Daher müssen wir es konzentrieren und damit auch professionalisieren; die Frage ist nur, ob die vorgeschlagene Struktur vernünftig ist, die – glaube ich – von drei Stellen ausgeht, wo Trier und Mainz unter einem Dach zusammengefasst werden, was ich ein wenig problematisch finde mit Blick auf die räumlichen Dimensionen, die es hat. Der Landgerichtsbezirk Trier reicht bis in die Eifel an die belgische Grenze, und das soll alles von Mainz aus beurteilt und behandelt werden. Ich finde es nachdenkenswert, ob das wirklich ein vernünftiger Schritt ist.

ELEKTRONISCHE FASSUNG

Der dritte Komplex, den ich ansprechen möchte, ist das Thema Datenschutz. Ich bin Herrn Dr. Globig sehr dankbar. Ich sehe heute durchaus einen anderen Zungenschlag darin als das, was wir damals in der Diskussion über das Landesjustizvollzugsgesetz gehört haben. Frau Strauß, ich weiß noch, wir hatten damals während der Beratungen des Landesjustizvollzugsgesetzes über das Thema Datenschutz sehr intensiv miteinander korrespondiert, und wir hatten es auch in unserem eigenen Alternativgesetzentwurf zum Thema gemacht. Von Herrn Wagner, der damals in der Anhörung persönlich anwesend war, wurde angemerkt, es gebe riesige Probleme, und es gebe auch keine Übermittlungsbefugnis. – Nun sehe ich aber, dass die Profis eigentlich doch sehr gut Informationen austauschen können. Wir haben nur das Problem mit den Privaten, das Sie ganz zum Schluss Ihrer Stellungnahme heute auch ausgeführt haben, Herr Dr. Globig. Aber eigentlich bietet die aktuelle Rechtslage – beispielsweise die StPO und andere Rechtsnormen – schon hinreichend Möglichkeiten, dass Informationen fließen. Hat diesbezüglich ein Sinneswandel oder eine neue Beurteilung beim Landesdatenschutzbeauftragten stattgefunden, oder wie ist das zu erklären? – Ich finde es jedenfalls sehr hoffnungsvoll und erachte es als einen deutlichen Schritt weiter als das, was wir seinerzeit in der Diskussion über das Landesjustizvollzugsgesetz besprochen haben. – Das sind die drei Komplexe, die ich angesprochen haben wollte.

Herr Abg. Ruland: Herr Dr. Wilke, vielen Dank für Ihre Ausführungen insbesondere im zweiten Teil. Was den ersten Teil betrifft, haben wir eine unterschiedliche Wahrnehmung, wenn Sie sagen, dass der Zug durch Ihren Antrag gebremst worden sei. Ich denke einmal, dass wir heute froh sein können, dass Herr Minister Robbers diesen Entwurf vorgelegt hat, dass wir uns in der Abstimmung darüber befinden und dass wir heute die Anhörung durchführen.

Auch meine Fragen gehen in Richtung des Sprecherinnenmodells und auch die Frage, mit Option, brauchen wir das, wollen wir das? Ich möchte Frau Strauß, Herrn Jenet oder auch Herrn Bess bitten, eine genauere Einschätzung zu der Frage zu geben, ob es Sinn macht, ein Sprecherinnenmodell mit einer Option zu versehen. – Das macht an dem einen Landgericht vielleicht mehr Sinn als an dem anderen. Darüber können Sie vielleicht aus Ihrer Praxis berichten.

Darüber hinaus habe ich eine Frage in Richtung Datenschutz. Herr Dr. Globig, Sie haben ausgeführt, dass der Datenschutz noch einiger Ermächtigungsgrundlagen bedürfe. Sie haben gesagt, das SGB oder die StPO gäben so manche Regelungen vor, aber Sie sprechen sich – anders als die bayerischen Kollegen – dafür aus, dass man dazu landesgesetzliche Sonderregelungen schafft, wohl wissend, dass diese gegen Bundesrecht verstoßen würden, durch Bundesrecht gebrochen würden. Daher möchte ich Sie bitten, dies noch einmal zu erläutern, aber ich möchte im Umkehrschluss auch Herrn Bess die Frage stellen: Warum hat man sich dagegen entschieden, und wie wird es derzeit in Bayern gehandhabt? Frau Schmidt, mich würde auch interessieren: Wie ist es bei Ihnen im Saarland konkret geregelt?

Frau Strauß: Aus meiner Sicht bedarf es keiner Option eines Fachvorgesetzten; denn Rheinland-Pfalz ist eigentlich ein kleines Land mit relativ kompakten und übersichtlichen Dienststellen. Wir sind mit unserer Dienststelle in die Hierarchie der Justiz voll eingebunden, das heißt also, die Bewährungshilfe ist angebunden an das Landgericht. Beim Landgericht wiederum gibt es natürlich einen Präsidenten oder eine Präsidentin, es gibt die Geschäftsleitung, die sich in der Regel um diese ganzen Dinge kümmert, wenn es an irgendeiner Stelle Probleme gibt.

Unser Sprechermodell schreibt sich allerdings auch auf die Fahne, dass wir uns im Rahmen der kollegialen Mitverantwortung innerhalb der Kollegenschaft durchaus auch um eine fachliche Weiterentwicklung kümmern; insoweit denke ich, es werden viele von den Punkten, die in Bayern von einem Fachvorgesetzten erledigt werden, im Moment durch unsere Sprecher erledigt, und das alles sozusagen ehrenamtlich, also neben der normalen Arbeitsbelastung kümmert sich der Sprecher um all diese Dinge.

Wenn Dinge innerhalb der Dienststelle über den Sprecher nicht geregelt werden können, werden sie natürlich über die Verwaltung der Landgerichte an die Geschäftsleitung oder den Landgerichtspräsidenten herangetragen, der in seiner Entscheidungskompetenz ohnehin der oberste Regulator ist. Aus meiner Sicht bedarf es daher keiner Option eines Fachvorgesetzten.

ELEKTRONISCHE FASSUNG

Die anderen Dinge, beispielsweise was das Controlling anbelangt, habe ich vorhin schon kurz angesprochen. Dies wird momentan durch den Fachberater im Ministerium geleistet, und dies ist eigentlich eine Lösung, die landesweit mitgetragen wurde.

Herr Jenet: Ich sehe es im Ergebnis genauso und habe es vorhin auch schwerpunktmäßig schon ausgeführt. Ich glaube, Frau Strauß und ich sind gar nicht so weit auseinander. Ich bin der Meinung, wir brauchen einen Fachvorgesetzten – Herr Bess, darin stimme ich Ihnen zu –, aber ich glaube auch, dass wir das durch das Sprechermodell schon haben. Wenn es noch nicht deutlich genug wird – das war auch mein Kompromissvorschlag –, dann müsste man es deutlicher zum Ausdruck bringen in der entsprechenden Verwaltungsvorschrift.

Zu der Frage, wer Fachvorgesetzter ist, finden wir Informationen im Landesbeamtengesetz, ich hatte es bereits erwähnt. Ich glaube, es steht in § 4. Ich habe den Text nicht im Kopf, aber wenn ich mich an die Vorbereitungssitzung erinnere, steht in § 4 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes sinngemäß, Vorgesetzter – also, nicht Dienstvorgesetzter, sondern wir sagen Fachvorgesetzter – ist derjenige oder diejenige, die auf die Arbeitsbedingungen und das Arbeitsumfeld einen organisatorischen Einfluss hat im Sinne von Direktive.

Ich habe vorhin einiges aus der Verwaltungsvorschrift zitiert. Wenn ich mir vor diesem Hintergrund die Aufzählung anschaue, kommt es dem mindestens schon sehr nahe, was die Sprecherin oder der Sprecher machen soll. Das ist auch nichts besonderes, wir haben es in anderen Bereichen auch. Wir haben zum Beispiel in den Serviceeinheiten im zweiten Einstiegsamt, also in den früheren Geschäftsstellen, Sprecher dieser Serviceeinheiten, die von uns in aller Regel einvernehmlich benannt werden. Sie werden nicht gewählt, sondern sie werden natürlich vom Dienstvorgesetzten benannt, aber es spricht auch überhaupt nichts dagegen – das ist moderner Führungsstil –, dass man es einvernehmlich tut. Sie haben schlussendlich die Aufgabe – ich sage es einmal salopp –, den Laden zu organisieren und im Falle, dass es nicht funktioniert, regulierend einzugreifen und der Geschäftsleitung zuzuarbeiten, um die Missverhältnisse abzustellen. Dies erwarte ich mir natürlich auch von einer Sprecherin oder einem Sprecher der Bewährungshilfe. So muss diese Aufgabe wahrgenommen werden, Frau Strauß, und wenn wir uns darüber einig sind, brauchen wir keinen zusätzlichen Fachvorgesetzten, sondern dann geht es nur noch um Details.

Herr Bess: Meine Damen und Herren, ich glaube, das Sprechermodell in Rheinland-Pfalz – wenn ich es einmal beurteilen darf – funktioniert, solange es keinen Konflikt gibt. Wenn es einen Konflikt in der Dienststelle gibt, dann glaube ich, brauchen Sie die Rückendeckung des Präsidenten des Landgerichts, der dann als Fachvorgesetzter den Sprecher ausschaltet und letztendlich Nägel mit Köpfen macht.

Einmal rein nüchtern betrachtet kann man sagen, in Bayern ist der Landgerichtspräsident Dienst- und Fachvorgesetzter; allerdings kann ich mir schwer vorstellen, dass ein Landgerichtspräsident dem Sozialpädagogen fachlich in sein Metier hineinreden kann. – Bitte, verstehen Sie mich nicht falsch. Ich bin auch kein Sozialpädagoge, und ich tue mich damit genauso schwer, weil ich die Berufsfelder der Sozialpädagogik nicht kenne. Deswegen würde ich dafür plädieren: Wenn Sie einen Vorgesetzten brauchen, dann machen Sie bitte einen Sozialpädagogen zum Vorgesetzten; denn er kann letztendlich seinen Kolleginnen und Kollegen fachlich in ihr Metier hineinreden. Deswegen würde ich mich dafür aussprechen – in Bayern ist es schon der Fall –, dass ein fachlich kompetenter Sozialpädagoge der Vorgesetzte ist.

Ich möchte nun noch einen dritten Punkt ansprechen, und bitte verstehen Sie es nicht falsch. Ich weiß, dass Sozialpädagogen anders sozialisiert sind als ich. Ich habe bei der Staatsanwaltschaft angefangen und habe bei Gericht angefangen, ich hatte immer einen Abteilungsleiter, und ich hatte einen Vorgesetzten. Die Sozialpädagogen sind anders sozialisiert. Das ist nicht kritisch gemeint, ganz im Gegenteil, das ist eben so; aber genau bei der Frage, ob nun Sprechermodell oder Vorgesetzter, kommt es nun zum Schwur. Ich sage Ihnen nur eines: Die jungen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer – ich spreche nur von Bayern – haben mit der Fachvorgesetztenfunktion eines Sozialpädagogen überhaupt kein Problem. Sie rufen sogar nach fachlicher Anleitung und Unterstützung und haben überhaupt kein Problem damit. Wer die Probleme hat, sind eher die Älteren. Bitte verstehen Sie mich auch in diesem Punkt nicht falsch, ich zitiere nur aus meiner Erfahrung heraus. – Wie Sie es

ELEKTRONISCHE FASSUNG

machen, überlasse ich Ihnen, aber bitte machen Sie den fachlich richtigen zum Vorgesetzten. – Herr Jenet, bitte verstehen Sie mich an diesem Punkt nicht falsch.

Herr Jenet: Nein, ich glaube, wir sind gar nicht auseinander. Ich sage nur, wir haben Vorgesetzte bereits in Form des Sprechers.

Herr stellv. Vors. Abg. Sippel: Vielen Dank, Herr Bess.

Erwartungsgemäß gibt es zwei Erwiderungen, nämlich von Frau Schmidt und Frau Strauß.

Frau Strauß: Ich möchte nur noch einmal darauf hinweisen, ich habe durchaus einen Vorgesetzten. Es ist nicht so, dass ich als Bewährungshelfer keinen Vorgesetzten hätte. Herr Jenet ist mein Vorgesetzter. Die Landgerichtspräsidenten im Land Rheinland-Pfalz sind unsere Vorgesetzten.

Frau Schmidt: Herzlichen Dank für Ihr Plädoyer für die Sozialpädagogen. Genau das war für uns der Grund, dass wir im Saarland gesagt haben, wir wollen eine Leitung aus eigenen Reihen. Wir sind in der Lage, selbst unsere Arbeit zu verwalten.

Wir sind der Auffassung gewesen, es gibt nirgendwo in den Gerichten ein Sozialarbeiter oder einen Sozialpädagogen, der Dienst- oder Fachvorgesetzter eines Juristen ist, und genauso sagen wir nun, wir sind diejenigen, die unsere Arbeit verstehen, die fachlich involviert sind, und wir haben genau aus diesen Gründen im Ministerium immer wieder den Vorschlag gemacht, einen Dienst- und Fachvorgesetzten aus eigenen Reihen zu installieren, um unabhängig von der Justiz zu werden.

Hinzu kommt natürlich bei uns im Saarland die Sondersituation, es ist für uns eine besondere Anerkennung; denn dadurch, dass wir nun im Saarland eigenständig die Dienststelle leiten, hat es auch besoldungsrechtliche Regelungen für uns nach sich gezogen. Das ist der zweite Punkt. Ich bin der Auffassung, wer eine vernünftige und gute Arbeit macht, der sollte auch entsprechend im Besoldungssystem belohnt werden. Auch das ist ein Hinweis. Sozialarbeiter sind erwachsen geworden. Ob sie anders ticken, weiß ich nicht, und ich weiß auch nicht, wie es vor 30 Jahren war. Aber sie sind selbstverständlich in der Lage – darin stimme ich Ihnen zu–, ihre Dinge selbst zu regeln. Ob es nun ein Sprecher ist, der die Verantwortung übernimmt, wie man ihn bezeichnet, ist etwas anderes. Herr Bess, aber ich denke, dass die Leitung etwas Wichtiges ist, ist klar, und es ist auch klar, Sozialarbeiter haben die Kenntnisse, sie haben die praktischen Erfahrungen, und sie haben auch die Kernkompetenzen und Schlüsselqualifikationen, um dem gerecht zu werden. Dies wollte ich hier einbringen, weil es mir als etwas Wichtiges erscheint im Hinblick auf Sozialarbeiter und Leitung.

Herr Jenet: Herr Bess, ich habe eine Rückfrage. Ich kenne natürlich die Stärken und Schwächen der Juristen, und ich weiß, wir sind nicht sozialpädagogisch ausgebildet und können auch nicht rechnen. – Das nur am Rande. Aber die Fachvorgesetzten bei Ihnen haben doch auch wiederum einen Dienstvorgesetzten, und das ist der Landgerichtspräsident oder die Landgerichtspräsidentin. Also, auch bei Ihnen ist es an einer Nahtstelle auch so, dass Juristen Sozialpädagogen vorstehen und sie kontrollieren. – Also, das löst das Problem in meinen Augen nicht. Da drehen wir uns im Kreise.

Herr Bess: Ich glaube, ich habe alles gesagt. Natürlich ist der Landgerichtspräsident der Dienstvorgesetzte, aber ich betone, wenn es sich um die Frage der Fachvorgesetztenfunktion handelt, dann sollten es Sozialpädagogen sein. Natürlich steht aber der Landgerichtspräsident darüber. Der Landgerichtspräsident beurteilt auch.

Herr Dr. Globig: Herr Dr. Wilke, Sie hatten den Datenschutzbeauftragten angesprochen und sinngemäß geäußert, es habe einen Sinneswandel beim Datenschutzbeauftragten stattgefunden. Ich glaube, das kann ich so nicht nachvollziehen. Wir haben uns immer eingesetzt für normenklare, bereichsspezifische Regelungen, und das war die Motivation unseres Engagements für das Landesjustizvollzugsdatenschutzgesetz. Das ist auch jetzt Hintergrund unseres Engagements für eine bereichsspezifische Regelung des Verhältnisses zwischen Bewährungshilfe und Strafvollzug. Insofern denke ich, da ist die Linie völlig gleichgeblieben.

Es wurde noch die Frage gestellt, warum überhaupt normenklare, bereichsspezifische Regelungen erforderlich sind, wenn doch die bisherigen Gesetze, die StPO mit ihren Paragraphen 474 ff. oder

ELEKTRONISCHE FASSUNG

483 ff. doch schon eine ausreichende Rechtsgrundlage bietet. – Das Problem ist, dass diese Normen beispielsweise in den Paragraphen 474 ff. und 483 ff. so unmittelbar nicht gelten, sondern dass ich dogmatisch schon gewisse Anstrengungen unternehmen muss, um zu dem sinnvollen Ergebnis zu kommen, das wir dargelegt haben und das – so denke ich – von uns allen befürwortet wird, dass nämlich ein Datenaustausch im Interesse der Resozialisierung der Betroffenen stattfindet, soweit er erforderlich ist. Ich hatte bereits gesagt, dieser Bereich ist äußerst umstritten.

Die Diagnose, dass die Rechtslage letztlich unklar ist, gerade weil es Uneinheitlichkeiten bei allen möglichen Auslegungsfragen gibt, hat auch den Bundesrat dazu bewogen, in diesem Zusammenhang einen Gesetzentwurf vorzulegen. Es wäre sicherlich im Interesse aller Beteiligten, wenn wir um diese juristischen Diskussionen herumkämen auf der Basis normenklarer Regelungen. Das heißt aber nicht, dass wir, bis wir diese normenklaren Regelungen haben, die wir uns wünschen, keine Datenübermittlungen vornehmen dürften. Wir können sie – so ist das Votum des Datenschutzbeauftragten – durchaus stützen auf das vorhandene Recht, wenn auch mit gewissen dogmatischen Klimmzügen, ich muss es so sagen.

Herr stellv. Vors. Abg. Sippel: Also, ich glaube, es geht eher um die Frage der Rechtssicherheit, nicht um die Frage der Rechtmäßigkeit.

Herr Einig: Das war auch ein zentrales Ergebnis der Arbeitsgruppe. Wir haben festgestellt, dass in vielen Diensten, die mit Probanden und mit den entsprechenden Klienten arbeiten, immer wieder Verluste von Informationen stattfinden. Die Frage war: Wie kann man möglichst sicherstellen, dass Informationen, die gewonnen wurden und die wichtig sind, die auch Arbeitsschritte nicht ständig wiederholen lassen, sondern die man auch entsprechend von vorherigen Diensten nutzen kann, auch für die anderen Dienste verfügbar sind?

Ich habe zu Anfang schon gesagt, wichtig ist, dass die Informationen zum frühestmöglichen Zeitpunkt eingeholt werden. Dies setzt eine Beauftragung der Gerichtshilfe voraus. Im Weiteren ist wichtig zu wissen: Wie können die Informationen, die vorhanden sind, auch entsprechend für andere verfügbar gehalten werden?

In der Regel haben wir aktuell die Berichte als Teil der Ermittlungsakte oder entsprechend der Gerichtsakten, die aber dann zunächst angefordert werden müssten. Wir haben mittlerweile andere datentechnische Voraussetzungen, die es eigentlich möglich machen könnten, würden die rechtlichen Voraussetzungen vorhanden sein, dass man einen Informationspool mit entsprechenden Zugangsvoraussetzungen und -berechtigungen schaffen könnte. Dazu bin ich aber, wie gesagt, zu sehr Laie, aber dies wäre ein Denken in die richtige Richtung, zumindest was die Pragmatik angeht.

Herr stellv. Vors. Abg. Sippel: Aus der ersten Fragerunde war noch die Frage von Herrn Dr. Wilke offen, was die Führungsaufsicht angeht.

Herr Jenet: Bei der Führungsaufsicht muss man zwei Ebenen voneinander unterscheiden. Die Führungsaufsicht will das eine und das andere: zum einen natürlich die Überwachung – ganz klar, dabei steht die Gefahrenabwehr im Vordergrund –, auf der anderen Seite soll aber auch die Betreuungsfunktion sichergestellt werden. Deshalb ist auch im Strafgesetzbuch geregelt, wenn eine Führungsaufsicht angeordnet wird, dass parallel daneben eine Bewährungshelferin oder ein Bewährungshelfer bestellt wird. Das ist nicht die Führungsaufsichtsstelle, sondern das ist unabhängig davon, es ist eine Bewährung, die eingerichtet wird für Probanden, die unter Führungsaufsicht stehen. Es gibt also, wenn Sie so wollen, drei Ebenen: Das eine ist die Leitung der Führungsaufsicht – das ist noch einmal ausdrücklich differenziert –, das ist in der Regel eine Richterin oder ein Richter, sinnvoller Weise der oder die Vorsitzende der Strafvollstreckungskammer, die andere Ebene ist die Führungsaufsichtsstelle selbst, das sind in der Regel die Rechtspfleger. In Bayern gibt es offensichtlich genügend, wir haben nicht genügend, um es ihnen auch noch aufzubürden, es ist aber auch nach dem Strafgesetzbuch vorgesehen, dass diese Aufgabe ein Sozialarbeiter oder eine Sozialarbeiterin übernehmen kann, allerdings nicht in der Eigenschaft als Bewährungshelfer. Dies muss man unterscheiden.

Das Trierer Modell ist sehr interessant. Dort ist eine Sozialarbeiterin, eine Sozialpädagogin als Führungsaufsichtsstelle – aber nicht als Leiterin – tätig, sie übernimmt mit 0,5 ihrer Arbeitskraft nur diese Aufgabe und ist im Übrigen von der Bewährungshilfe entlastet. Bei dieser Ebene ist an eine Konzent-

ELEKTRONISCHE FASSUNG

ration gedacht, aber nicht bei der Bewährungshilfe. Sie muss vor Ort bleiben, das ist völlig klar. Dazu ist Rheinland-Pfalz von der Fläche her viel zu groß, als dass die Bewährungshilfe, die ein Führungsaufsichtsproband in Trier erfahren muss, von Mainz aus geleistet werden kann. Aber über eine Konzentration der Struktur und der Überwachungsfunktionen auf der Ebene der Führungsaufsichtsstelle und auf der Leitungsebene kann man schon nachdenken, weil dadurch auch eine Bündelung von Fachkompetenz stattfindet. Ob es nun drei, vier oder sechs Stellen sind – man muss auch daran denken, wo die Psychiatrien sind und wo die Sicherungsverwahrungsanstalten sind –, wird in der Arbeitsgruppe diskutiert, und dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen. Das ist noch nicht besprochen und muss auch mit der Praxis abgestimmt werden.

Herr Bess: Ich kann natürlich nicht sagen, ob Ihr Entwurf, was das Räumliche anbelangt, der richtige ist. Dazu fehlt mir die Ortskenntnis. Ich kann nur sagen, in Bayern sind Führungsaufsichtsstellen großflächig angelegt. Das funktioniert nur dann, wenn der Leiter freigestellt ist und der Rechtspfleger diesbezüglich die Verwaltungsarbeiten und die kontrollierenden Arbeiten übernimmt. Wenn Sie dafür einen Sozialpädagogen einsetzen, meine ich, dass die Sozialkompetenz dadurch letztendlich vergeudet wird. Die Verwaltungstätigkeit ist eher in der Person eines Rechtspflegers zu leisten.

Das Dritte, was dringend erforderlich ist, ist eine Servicekraft, die sowohl den Leiter als auch entweder den Sozialpädagogen oder den Beamten im gehobenen Dienst entlastet. Dann funktioniert es. Wenn Sie einen Sozialpädagogen einsetzen, der sozialpädagogisch arbeitet, und wenn die Führungsaufsichtsstelle großräumig und großflächig angesiedelt ist, dann hat der Sozialpädagoge ein Problem, weil er ständig in den Bezirken herumreisen muss, wage ich einmal zu behaupten.

Herr stellv. Vors. Abg. Sippel: Vielen Dank, wir kommen nun zu einer zweiten Fragerunde.

Abg. Frau Schäfer: Ich habe eine Frage zum Thema Übergangsmanagement. Darüber, dass eine engere Verzahnung der sozialen Dienste erforderlich ist, sind sich alle einig. Die große Frage ist nur: Wie macht man es richtig?

Frau Strauß, Sie haben einige Punkte sehr konkret benannt, für die ich sehr dankbar bin. Dies zeigt im Grunde, dass das Ganze auch eine strukturelle Frage ist, die berücksichtigt werden muss. Wir wissen, dass die sozialen Leistungen immer auch eine Frage des Geldes sind, aber nicht nur des Geldes, sondern natürlich auch der Handhabung in den Verwaltungen. Mich würde interessieren: Wie beurteilen Sie das Vorhandensein der bisherigen Angebote, was Suchtberatung und andere Dinge angeht? – Sie sagen sehr deutlich, es müssen ausreichend Beratungskapazitäten zur Verfügung stehen.

Wir haben in Rheinland-Pfalz schon gute Erfahrungen in einzelnen Bereichen, wenn ich beispielsweise die Gerichtshilfe betrachte. Ich kann sagen, wie es etwa in meinem Landkreis funktioniert. Es funktioniert sehr gut. Es ist ein Landkreis, der mit über 1.100 Mitarbeitern allein in der Jugendhilfe sehr groß ist. Allein im Jugendamt gibt es schon 140 oder 150 Mitarbeiter. Das ist eine andere Situation, als wenn Sie in einer sehr viel kleineren Verwaltung tätig sind, in der relativ wenig Personal vorhanden ist. Mich würde interessieren, wie Sie das von der Handhabung her beurteilen.

Herr Bess, Sie haben vorhin gesagt, wenn Sie Zeit hätten, würden Sie noch etwas dazu sagen, wie es in Bayern gehandhabt wird. – Ich glaube, jetzt hätten Sie die Zeit dafür, und ich würde Sie bitten, uns aus der Praxis heraus vielleicht kurz zu schildern, wie es bei Ihnen läuft.

Herr Abg. Ruland: Ich würde gerne noch eine Frage zum Datenschutz ansprechen. Herr Bess, ist Ihnen bekannt, dass es in Bayern irgendwelche Probleme im Bereich des Datenschutzes gibt? – In der Expertise von Herrn Wagner bzw. von Herrn Dr. Globig ist auf Seite sechs erwähnt, dass der bayrische Datenschutzbeauftragte offensichtlich die Position vertritt, man müsse gar nichts tun, man habe eine abschließende bundesgesetzliche Regelung.

Ich möchte noch eine weitere Frage zum Thema Übergangsmanagement anschließen, die ich an Herrn Maldener richten möchte. Sie sprachen davon, dass wir im Bereich der Grenzen der Bundesländer – Diez liegt nicht weit von Limburg entfernt – große Probleme haben. Könnten Sie uns bitte ein paar Stichpunkte nennen, wie aus Ihrer Sicht in diesem Reformprozess Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden könnten?

ELEKTRONISCHE FASSUNG

Herr Abg. Dr. Wilke: Herr Dr. Globig, der Punkt des von mir so empfundenen Sinneswandels betrifft zum einen die Frage, ob die derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf Bundesebene ausreichend Grundlagen hergeben für den Datenaustausch. – Dazu war mir in Erinnerung, dass damals das Votum wesentlich zurückhaltender war. Vor allen Dingen geht es mir um das Thema der Gesetzgebungskompetenz.

Ich bin völlig einer Meinung mit Ihnen, es wäre schön, wir würden eine breite abschließende und kompakte Regelung hinbekommen. Damals hatten wir analog zu Berlin ebenfalls einen Vorschlag unterbreitet, und dazu hat nach meiner Erinnerung Herr Wagner damals gesagt, es geht nicht, dafür fehlt die Kompetenz auf Landesebene, das kann nur der Bund machen. – Vom Bundesrat ist schon zweimal ein Anlauf genommen worden, das ist auch in Ihrer Stellungnahme erwähnt. Es wäre wünschenswert, dass der Bund es nun tatsächlich machen würde; denn dann stellen sich Kompetenzfragen gar nicht mehr.

Notfalls müssten wir aber auch in Rheinland-Pfalz überlegen, ob wir es – wie im Beispiel des Saarlandes – ebenfalls aufgreifen und regeln und ob wir es nicht doch vielleicht selber hinbekommen durch eine entsprechende Ergänzung des Landesjustizvollzugsdatenschutzgesetzes. – Das war der Sinneswandel, der bei mir in Erinnerung geblieben war.

Des Weiteren habe ich eine Frage zur Besetzung der Führungsaufsichtsstellen, was ebenfalls zur Sprache kam. Wenn die Führungsaufsicht ohnehin eher eine Aktentätigkeit ist, ist es auch sicherlich kein Problem, wenn 150 Kilometer oder mehr zwischen dem Sitz der Stelle und dem Wohnort des Betroffenen liegen. Wenn aber auch eine persönliche Betreuung stattfinden soll, stelle ich es mir durchaus nicht ganz leicht vor, und dann stellt sich natürlich auch die Frage, mit wem ich diese Stelle besetze: mit einem Rechtspfleger oder mit einem Sozialarbeiter.

Die Stellungnahme der LAG Bewährungshilfe hatte nach meiner Auffassung dahingehend gelautet, dass bitte schön keine Sozialarbeiter eingesetzt werden, ansonsten gibt es nur ein Gerangel. Die Bewährungshilfe ist separat angeordnet, und dort sind auch Sozialarbeiter eingesetzt. Wenn aber in der Führungsaufsichtsstelle ebenfalls jemand mit einem sozialpädagogischen Hintergrund tätig wird, ist es nicht unbedingt zielführend. Deswegen möchte ich den Vorschlag ausdrücklich unterstützen: Wenn es um die reine Bearbeitung von Verwaltungsakten geht, sollte über eine Besetzung mit einem Rechtspfleger nachgedacht werden. Vielleicht kann dazu einer der Betroffenen noch etwas sagen.

Frau Strauß: Ich denke, die Frage von Frau Schäfer bezieht sich auf die Kooperationsvereinbarungen, die ich in meiner schriftlichen Stellungnahme erwähnt hatte. Ich habe sie in einer kompletten Liste aufgeführt. Vom Ministerium war geplant, Kooperationsvereinbarungen zu machen; die Frage ist natürlich, auf welcher Ebene und wer sich darum kümmert. Aber an und für sich ist es eine sehr sinnvolle Sache; denn daran scheitert letztendlich die Umsetzung des Übergangsmanagements in der Praxis. Ich kann als Sozialarbeiter sehr viele Ideen entwickeln, wie ich mit straffälligen Menschen umgehe, aber ich muss diese Ideen auch in die Praxis umsetzen können. D. h., ich brauche Beratungsstellen für eine Schuldnerberatung oder für eine Suchtberatung, in die ich diese Menschen schicken kann.

Der Trend in der Bewährungshilfe war in den zurückliegenden Jahren immer, sich auf das Kerngeschäft zu konzentrieren, also auf die Straffälligkeit der Menschen, und das andere an Beratungstätigkeit nach außen zu verlagern, was machbar ist. Leider hat die Kostennot der freien Träger, die die Beratungsstellen draußen bereithalten, dazu geführt, dass Beratung abgebaut wird. Wenn heute jemand eine Suchtberatung wahrnehmen möchte, setze ich ihn in meinem Büro ans Telefon, er ruft an und bekommt, wenn er Glück hat, vier bis sechs Wochen später seinen ersten Termin. Das ist natürlich bei Suchtabhängigen sehr schwierig. Wenn ich jemanden dazu motiviere, in Therapie zu gehen, wäre es toll, wenn es ein wenig zügiger möglich wäre.

Gleiches gilt für die Schuldnerberatung. Dadurch, dass Städte und Gemeinden kein Geld haben, die Beratungsstellen nicht entsprechend fördern können und auch das Land nicht die Beratungsstellen fördert, geht das Angebot immer mehr zurück. Insoweit wäre es für die Politik als Auftrag schon wichtig, dafür zu sorgen, dass die Träger der Beratungsstellen, die freien Wohlfahrtsverbände, so gefördert werden, dass sie auch weiterhin Beratung bereithalten können.

ELEKTRONISCHE FASSUNG

Ein ganz wichtiger Punkt ist auch schon von Herrn Maldener und Herrn Bess angesprochen worden. Die psychotherapeutischen Ambulanzen der Justiz haben sich für uns im Süden als Goldgriff erwiesen. Wir arbeiten mit der Ambulanz in Ludwigshafen zusammen, und sie hat endlich die Kapazitäten an Therapieplätzen bereitgestellt, die wir bislang nicht hatten. Wenn ich einen Sexualstraftäter mit Therapieauflage zu betreuen hatte, musste ich früher durch die Stadt gondeln und alle Therapeuten anrufen, um mir dann negative Nachrichten abzuholen, ganz abgesehen davon, dass es auch wichtig ist, eine sachlich gut fundierte Therapie zu machen. Wenn ich diesen Straffälligen zu irgendeinem Therapeuten schicke, der keine Erfahrung damit hat, führt er Nullachtfünfzehn-Gespräche mit ihm durch, und die Therapie ist wenig sinnvoll. Diese Ambulanzen sind also Gold wert, und wenn das Ministerium Geld hätte, wäre es sinnvoll, sie flächendeckend auszubauen und für zusätzliche Therapieplätze zu sorgen.

Kooperationsvereinbarungen mit anderen Ministerien müssten doch möglich sein. Ich bin sehr naiv in der Herangehensweise und sage, Sie sitzen zusammen in Mainz und sind alle nicht weit voneinander entfernt. – Was ist so schwer daran, zwischen verschiedenen Ministerien Vereinbarungen zu treffen, die bestimmte Inhalte zum Ziel haben, um Zustände zu verbessern? – Herr Einig hat vorhin schon den Punkt der Wohnungen angesprochen. – Die Asylanten können natürlich nichts dafür, die Menschen müssen untergebracht werden, sie haben ein Recht auf Wohnung. Es ist ein riesiger Bedarf vorhanden. Aber es hat natürlich tatsächlich dazu geführt, dass jede verfügbare Wohnung, jedes Pensionszimmer, jedes Hotelzimmer weg ist. Wenn ich einen Klienten unterbringen muss oder ein Zimmer bräuchte, läuft nichts mehr. In Kaiserslautern bekommt auch niemand mit ALG-II-Bezug mehr ein Appartement oder ein Zimmer, weil die Praxis der zurückliegenden Zeit gezeigt hat, wenn das Arbeitsamt oder das Jobcenter eine Sperre ausspricht, bekommen die Vermieter ihr Geld nicht mehr. Damit wollen sie natürlich auch niemanden, der im ALG-II-Bezug steht.

Wenn heutzutage ein Gefangener aus dem Gefängnis entlassen wird, stellt sich dieselbe Situation. Wir haben es schon einmal diskutiert im Zusammenhang mit der Anhörung über das Landesstrafvollzugsgesetz. Früher einmal gab es die Möglichkeit, dass das Arbeitsamt Fachberater zur Verfügung gestellt hat, die in die JVAs hineingegangen sind und vor Ort mit den Gefangenen Anträge ausgefüllt haben. Sie haben sich ein Bild verschafft, was sie für Möglichkeiten haben, und bestenfalls, wenn derjenige entlassen wurde, hatte er seinen Bescheid, dass er bei seiner Entlassung soundso viel Arbeitslosengeld bekommt. – Heute geht das nicht mehr. Die Gefangenen kommen heute aus dem Gefängnis heraus und dürfen erst dann ihren Antrag stellen, wenn sie entlassen sind. Das Entlassungsgeld wurde mit dem neuen Gesetz abgeschafft, d. h., die Menschen stehen dann auf der Straße und haben nichts. Wenn ich Pech habe, dann stehen sie freitags nachmittags um 12 Uhr bei mir vor der Tür, weil es vielleicht noch eine Blitzentlassung war, und dann muss ich schauen, was ich mit ihnen mache.

Ich wäre sehr dankbar, wenn auch künftig wieder die Möglichkeit bestehen würde, dass die Menschen vor ihrer Haftentlassung die Anträge stellen können, dass die Anträge bearbeitet werden, dass die Kommunen und Städte bereit sind, die Zuständigkeit zu übernehmen, auch wenn er eigentlich in einen anderen Bezirk fällt. Diese praktischen Dinge müssten ganz dringend gelöst werden. Das muss offiziell gelöst werden, sonst können wir uns noch lange über das Übergangsmanagement unterhalten, aber die Menschen fallen trotzdem hinten herunter.

Herr Bess: Sie hatten gefragt: Was macht Bayern beim Thema Übergangsmanagement? Das Übergangsmanagement funktioniert dann, wenn alle Beteiligten, die etwas damit zu tun haben, sich kennen und die Menschen gut miteinander auskommen. Nur so können sie auch Probleme lösen. Deswegen führen wir pro Jahr mindestens eine Veranstaltung durch auf der Ebene der Oberlandesgerichte, bei denen sich Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Vollzugs, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Führungsaufsichtsstellen, Strafvollstreckungskammern, Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer, Vertreter des Maßregelvollzugs und freie Träger treffen. Das sind sieben Parteien, und Sie können sich vorstellen, das sind Veranstaltungen mit 50 oder 60 Teilnehmern, wo sich die Teilnehmer treffen, sich austauschen und auf denen Themen besprochen werden, wo ein Erfahrungsaustausch stattfindet. Dies ist ein Riesenaufwand, aber es ist effektiv. Dann lernen sich die Menschen kennen, und wenn sie sich auf der Veranstaltung kennengelernt haben und es im Einzelfall ein Problem gibt, rufen sie sich an, und nur so funktioniert es.

ELECTRONIC FASSUNG

Die unmittelbare Schnittstelle beim Übergangsmanagement ist der Sozialarbeiter oder die Sozialarbeiterin im Vollzug und die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer. Sie müssen wissen, was sie untereinander austauschen dürfen. Ich komme gleich auf den Datenschutz zu sprechen. Wenn sie einmal wissen, was sie austauschen dürfen, und wer letztendlich zuständig ist, dann funktioniert an dieser Nahtstelle auch schon sehr vieles. Wir haben eine Handreichung erarbeitet und haben eine Arbeitsgruppe installiert, damit diese beiden Parteien auch zueinander kommen.

Mit Blick auf die Kooperationsvereinbarungen haben Sie vorhin das Stichwort Arbeit angesprochen. Es gibt eine Empfehlungsvereinbarung, die das bayrische Staatsministerium der Justiz abgeschlossen und unterschrieben hat, das Arbeits- und Sozialministerium, der Bayerische Städtetag, der Bayerische Landkreistag, der Bayerische Bezirketag, die freie Wohlfahrtspflege im Hinblick mit der Bundesagentur für Arbeit. Darin bemühen sich letztendlich alle, die daran beteiligt sind, darum, dass man haftentlassenen Personen Arbeit verschafft, was sehr schwierig ist angesichts des Arbeitsmarktes und des Klientels.

Man darf natürlich nicht übersehen, es werden auch viele Gefangene entlassen, die nicht bei der Bewährungshilfe anfallen, die aber genauso psychosoziale Begleitung brauchen. Es gibt sogenannte Zentralstellen für Straffälligenhilfe, die Wohnung, Schuldnerberatung, psychosoziale Begleitung und vieles mehr anbieten, damit diese Gefangenen nicht in ein Loch fallen.

Ein riesiges Problem, das wir nicht gelöst haben, ist die Frage: Was geschieht mit den hochgefährlichen Sicherungsverwahrten, die keiner nehmen möchte? – Dort gilt das Sankt-Florians-Prinzip. Das ist ein riesiges Problem. Die Landeshauptstadt München war dort vorbildlich. Sie hat sowohl Wohnungen als auch sogar einen Sozialpädagogen für mehrere Jahre eingestellt; denn München hat befürchtet, wenn die Sicherungsverwahrten entlassen werden, kommen viele in diese Stadt, und es sind auch viele in München, ohne dass ich konkrete Zahlen nennen möchte. Dabei hat sich die Landeshauptstadt München wirklich sehr löblich verhalten. Es gibt Fachambulanzen für haftentlassene Sexual- und Gewaltstraftäter – dabei kann ich das wiederholen, was Sie bereits erwähnt haben –, das ist ein Novum in Bayern. Es gibt nun auch die Ambulanzen für die Gewaltstraftäter, und auch die Suchtberatung und Sucht generell ist in unserer heutigen Gesellschaft ein riesen Thema in der Haftanstalt und auch danach. Es werden Suchtberatungen in der Haft intensiviert, und das kostet natürlich viel Geld, das ist gar keine Frage; aber es ist gut investiertes Geld. – Dabei möchte ich es bewenden lassen.

Ihre Frage zum Thema Datenschutz kann ich nicht ganz leicht beantworten. Der Datenschutz ist ein schwieriges Thema. Es gibt eine Rechtsgrundlage für alle Parteien des Übergangsmanagements, damit sie miteinander kooperieren und Informationen austauschen. Details spielen nun einmal keine Rolle. Ich schließe mich inhaltlich voll dem an: Wenn ein Bewährungshelfer dem Sozialarbeiter des Vollzugs Informationen gibt, vertritt das Bayerische Staatsministerium der Justiz sowie auch der Datenschutzbeauftragte in Rheinland-Pfalz die Auffassung, dass §§ 474 ff. StPO eine ausreichende Rechtsgrundlage darstellen. Der Sozialarbeiter des Vollzugs hat ein berechtigtes Interesse, die Dinge, die im ambulanten Bereich bereits erhoben worden sind, zu erfahren, wenn der Gefangene wieder in Haft geht. – Das ist eigentlich selbstverständlich.

Der bayerische Datenschutzbeauftragte vertritt die Auffassung, §§ 474 ff. analog ist keine ausreichende Rechtsgrundlage. – Das ist nicht meine Meinung, sondern die Meinung des bayerischen Datenschutzbeauftragten. Aber es zählt letztendlich die Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, dass es eine ausreichende Rechtsgrundlage ist. Darüber haben wir alle Beteiligten informiert. – Causa finita.

Herr Jenet: Herr Dr. Wilke hat die Frage gestellt, wer die Funktion der Führungsaufsichtsstelle übernehmen soll. Ich würde mich heute nur ungern festlegen, weil dies noch ein zentraler Gesichtspunkt der Arbeitsgruppe Führungsaufsicht ist, die Herr Staatsminister Professor Dr. Robbers eingerichtet hat und die bisher einmal getagt hat und derzeit eine Evaluation durchführt und abfragt, was eigentlich Aufgabe der Führungsaufsichtsstellen vor Ort ist. Wir haben acht Führungsaufsichtsstellen vor Ort, und die Rückläufe gehen jetzt langsam ein und müssen ausgewertet werden.

Letztendlich kann es vielleicht der Rechtspfleger oder die Rechtspflegerin sein oder ein Sozialarbeiter. Ich meine aber, es ist jetzt schon erkennbar, dass es nicht lediglich ein juristisch-administrativer Ansatz ist, was die Führungsaufsichtsstellen anbelangt, sondern es ist schon auch eine sozialpädagogi-

ELEKTRONISCHE FASSUNG

sche Kompetenz erforderlich, die man sich, wenn man eine Rechtspflegeausbildung hat, auch aneignen kann, das ist völlig klar.

Umgekehrt müsste sich natürlich eine Sozialarbeiterin Kenntnisse in administrativen Fragen und Kompetenzen aneignen, weil es sehr stark von dem abweicht, was man normalerweise in der Bewährungshilfe macht. In jedem Falle ist es eine koordinierende Funktion, es ist mehr als nur Akten verwalten. Es ist eine Vernetzungsaufgabe, es müssen natürlich Fallkonferenzen stattfinden sowie die Einbindung in VISIER. Es ist also eine hochqualifizierte und kompetente Angelegenheit. Aber wo es letztlich angesiedelt sein wird, kann ich derzeit nicht beurteilen. Warten wir doch einmal ab, was die Arbeitsgruppe dazu noch erarbeitet.

Herr stellv. Vors. Abg. Sippel: Herr Maldener, es wurde die Frage an Sie gestellt wegen des Übergangsmanagements insbesondere an den Grenzen zu anderen Bundesländern. Ich darf von meiner Seite die Frage vielleicht noch ergänzen, wie Sie das neue Gesetz leben, wo es neue Herausforderungen gibt, was das Übergangsmanagement anbelangt, die frühe Einbindung in die Vollzugsplanung sowie die ambulanten Dienste, was die Entlassungsvorbereitung anbelangt. Können Sie dazu eine erste Bilanz ziehen?

Herr Maldener: Zu der Frage von Herrn Abg. Ruland möchte ich sagen, man muss dies zweigliedrig sehen: Das eine ist der Problemkreis der verpflichtenden Teilnahme der Bewährungshilfe bei bestimmten Probanden an der Konferenz. Eine solche Verpflichtung kann aus meiner Sicht nur für die Bewährungshilfe Rheinland-Pfalz ausgesprochen werden.

Das heißt also, wir haben das Problem, wenn wir Probanden in andere Bundesländer entlassen, können wir nur der gesetzlichen Verpflichtung Genüge tun und können sagen, wir geben ihnen die Gelegenheit teilzunehmen. Dies wäre aber auch ein Punkt, den man gegebenenfalls in Kooperationsvereinbarungen mit anderen Ländern klären könnte.

Umgekehrt haben wir das gleiche Problem: Die Bewährungshilfe in Rheinland-Pfalz erhält Probanden, die in Anstalten anderer Bundesländer eingesessen haben. Das heißt, das Problem ist beidseitig.

Bei den Kooperationsvereinbarungen, die ich für sehr wichtig halte, besteht bei länderübergreifenden Angelegenheiten die Frage: Wer könnte unser Partner sein? Wie sind Kompetenzen ausgestattet? Wer macht das? Läuft es zentral über das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz? Machen es die Vollzugseinrichtungen gemeinsam mit der Bewährungshilfe in diesen Bereichen? – Dies ist ein Feld, das noch näher beleuchtet werden müsste, und insofern sehe ich auch durchaus Probleme im Bereich des Datenschutzes. Herr Dr. Globig, wenn wir eine Landesregelung treffen, stellt sich die Frage: Ist damit der Datenaustausch im Bereich der sozialen Dienste in andere Bundesländer ebenfalls gewährleistet, wenn unterschiedliche Positionen vertreten werden? – Das müsste man auch noch einmal näher betrachten.

Vieles müsste in Kooperationsvereinbarungen geregelt werden. Frau Strauß hat eine Menge dazu gesagt. Wir haben beispielsweise ganz praktische Probleme mit der Schuldnerberatung. Um es einmal deutlich auf den Punkt zu bringen, für die Anstalt in Diez gibt es zwei Einrichtungen, einmal ein Diakonisches Werk und zum anderen die Karitas in Nastätten und in Montabaur. Sie sind nicht in der Lage, die Probanden innerhalb der Anstalt aufzusuchen. Das heißt, so etwas ist nur im Rahmen von Ausführungen möglich, und das ist teilweise personell nicht leistbar. Dort gibt es eine ganze Menge Handlungsbedarf.

Der Maßregelvollzug hat ähnliche Probleme, die Schwerstkriminellen irgendwohin zu entlassen. Sie möchte keiner haben, und zwar bundesweit nicht, und wenn die freien Träger nicht zu einer anderen Haltung bewogen werden können, wird sich die Frage stellen, ob sich nicht der Staat darum kümmern muss, entsprechende Einrichtungen zu schaffen. Dies ist zunehmend ein riesengroßes Problem. Wir können Leute nicht entlassen, weil wir keine entsprechende Einrichtung finden, und sie würden sofort entlassen werden, wenn es eine solche Einrichtung gäbe.

Herr Sippel, zu Ihrer ergänzenden Frage, wie es in der Praxis aussieht, möchte ich sagen, das neue Gesetz wird einige Neuerungen enthalten, und das ist auch gut so. Wir haben keine nennenswerten Erfahrungen – das kann ich jedenfalls für die JVA Diez sagen – mit der Beteiligung der Bewährungs-

ELEKTRONISCHE FASSUNG

hilfe an unseren Konferenzen. Es gab Angebote, und es gab Einladungen; dass hat auch einmal stattgefunden, aber es ist nicht Standard und ist noch nicht an dem Punkt, wie es das Konzept eigentlich vorsieht. Insofern halte ich es für sehr wichtig, die gesetzlichen Grundlagen, die wir derzeit haben, auch mit der Konzeption des Übergangsmanagements mit Leben zu erfüllen, um eine Vernetzung hinzubekommen.

Herr Abg. Dr. Alt: Ich möchte mich am Ende der Fragerunde auf eine Nachfrage beschränken, zu der mich unsere relativ ausführliche Diskussion über die Frage der Vorgesetztenaufgabe bzw. der Fachaufsicht im Bereich der Bewährungshilfe veranlasst hat.

Frau Schmidt, könnten Sie mir die Frage beantworten, ob die entsprechenden Vorgesetztenstellen im Saarland zusätzlicher Art sind, ob dafür eine Freistellung erfolgt oder ob die Stellen komplett aus dem entsprechenden Pool entnommen werden? – Daraus abgeleitet habe ich noch die Frage: Inwiefern hebt sich die Besoldung bzw. Bezahlung aus dem Bereich der sonstigen Bewährungshelfer heraus?

Frau Schmidt: Ich würde zunächst gern zur Datenübermittlung etwas sagen. Die Diskussion war sehr umfangreich. Insbesondere um den jungen Kollegen, die bei uns arbeiten, eine Rechtssicherheit zu geben, war es für uns ein Muss, dass, wenn wir vernetzt arbeiten, wir auch die datenschutzrechtlichen Regelungen ganz klar festlegen, sodass es also im Hinblick auf die Datenübermittlung von der Bewährungshilfe an den Vollzug zu keinerlei Unsicherheiten kommt.

Die Vorgesetztenfunktion im Saarland kann nach der saarländischen Laufbahnverordnung mit A 14 besoldet werden. Das soll auch so sein. Die Vorgesetztenfunktion wird von einer Fachkraft übernommen, die freigestellt ist von der Arbeit als Sozialarbeiter oder als Bewährungshelfer, und sie übt nur diese Tätigkeit aus. Sie hat also ab dem 1. Mai 2015 die Dienst- und Fachaufsicht über eine Behörde mit 45 Mitarbeitern.

Dies ist dadurch gegenfinanziert, dass die Hierarchie weggefallen ist. Wir hatten einen Dienststellenleiter und einen Vertreter, die mitbesoldet wurden, und es ist dadurch gegenfinanziert worden, dass diese Hierarchien und die Bürokratie abgebaut wurden. Im Gegenzug gibt es besoldungsrechtlich bei uns eine Bandbreitenbewertung der Bewährungshelfer von der A 9 in die A 11, A 12 oder A 13 nur mit Funktionen. Wir hatten im Jahr 1994 damit begonnen, Vorgesetztenfunktionen zu schaffen sowie Koordinatoren, die die Möglichkeit der A 12 bieten. Das sind zwei Stellen im Land, und die Stelle nach A 13 war bislang nur für den Gruppenleiter vorgesehen. Die Struktur soll nun so verändert werden, dass der Vorgesetzte eine Besoldung nach A 14 erhält, dass eine A-13-Stelle für den Vertreter vorgesehen ist, und ansonsten wird es so bleiben wie es derzeit ist.

Der Dienst- und Fachvorgesetzte, wie es im Beamtenrecht heißt, wird ab dem 1. Mai dann aber auch die Möglichkeiten erhalten, die Verantwortung nicht nur intern, sondern auch nach außen hin wahrzunehmen. Für die Kollegen in unserem Land war es sehr wichtig, dass die Unklarheiten – wer hat was wem zu sagen? – nun endlich aufhören; denn Vorgesetzter zu sein bedeutet auch, Verantwortung zu übernehmen und zu dieser Verantwortung zu stehen, und wir wollten mit dieser neuen Struktur erreichen, dass klare Verantwortlichkeiten vorhanden sind, ähnlich wie Sie es gerade gesagt haben. Wir wollten nicht, dass es Vorgesetzte sind ohne Befugnisse.

Das Controlling erfolgt bei uns ebenfalls durch Geschäftsprüfungen, die bislang der Gruppenleiter durchführte. Beurteilungen erfolgten durch den Präsidenten unter Hinzuziehung des Gruppenleiters. Das wird zukünftig der Dienstvorgesetzte auch übernehmen.

Frau Strauß: Ich wollte Ihnen den Vorschlag machen, dass Sie in den nächsten Haushalt acht Stellen mit der Besoldung A 14 einstellen, dann bekommen wir alles schon hin.

Herr Dr. Globig: Ich möchte in dem Zusammenhang noch kurz etwas zur Gesetzgebungskompetenz sagen. Aus unserer Sicht besteht in diesem Falle eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zwischen dem Bund und den Ländern, das heißt, soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht hat, haben die Länder durchaus auch eine eigene Gesetzgebungskompetenz. Im Bereich der sozialen Dienste hat der Bund nur sehr rudimentär Gebrauch davon gemacht, sodass wir ergänzend durchaus landesrechtliche Regelungen schaffen können.

ELEKTRONISCHE FASSUNG

Herr Dr. Wilke hatte das Landesjustizvollzugsdatenschutzgesetz angesprochen. Wir hatten in der seinerzeitigen Diskussion durchaus den Vorschlag gemacht, auch die Datenverarbeitung bei den sozialen Diensten in das Landesjustizvollzugsdatenschutzgesetz einzubeziehen. Dieser Vorschlag wurde seinerzeit zurückgestellt mit Blick auf die Bestrebungen des Bundes, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, das heißt, mit Blick auf die Bundesratsinitiativen. Natürlich wäre es sinnvoller, dass der Bund das regelt, aber damals war noch nicht absehbar, dass diese Initiative so im Sande verlaufen würde, wie es momentan der Fall zu sein scheint, sodass aus unserer Sicht durchaus nun der Zeitpunkt gekommen wäre, diese Überlegungen wieder aufzugreifen.

Herr stellv. Vors. Abg. Sippel: Herzlichen Dank, meine Damen und Herren. Wir sind am Ende der Anhörung angelangt. Ich bedanke mich sehr herzlich bei Ihnen. Es waren sehr fundierte sachliche Beiträge, es war sehr viel Stoff für die weitere Auswertung. Herzlichen Dank für Ihren Blick aus der Praxis für die Praxis. Ich wünsche Ihnen nun einen guten Nachhauseweg und einen schönen Abend. Insbesondere richte ich auch ein herzliches Dankeschön an unsere Gäste aus dem Saarland und aus Bayern. Frau Schmidt, Herr Bess, vielen Dank, dass Sie bei uns waren, und Ihnen allen einen guten Nachhauseweg. Alles Gute und vielen Dank.

(Beifall)

Der Antrag – Drucksache 16/4210 – wird vertagt.

gez.: Geißler

Protokollführerin

ELEKTRONISCHE FASSUNG